

**STADT HÜFINGEN
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
"WEIHERESCHLE - 1.ÄNDERUNG"**

in Hüfingen

UMWELTBERICHT

Fassung vom 26.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Erfordernis der Planaufstellung.....	1
2.	Rechtsgrundlagen.....	1
2.1.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.....	2
3.	Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 'Weihereschle'.....	3
4.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bebauungsplan-Änderung.....	4
4.1.	Flächenbilanz.....	5
5.	Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneter Fachplanungen.....	6
6.	Gebietsbeschreibung.....	7
7.	Umweltbericht zum Bebauungsplan "Weihereschle - 1.Änderung" in Hüfingen.....	8
7.1.	Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	8
7.2.	Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.....	10
	Biotop.....	10
	Biotop.....	11
7.3.	Prognose und Planungsalternativen.....	12
7.3.1	Standort- und Planungsalternativen.....	12
7.3.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	12
7.3.3	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
7.4.	Monitoring.....	12
8.	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.....	13
8.1.	Schutzgut Biotop.....	13
8.1.1	Bilanzierung Änderungsbereich:.....	14
8.1.2	Bilanzierung Erweiterungsbereich.....	16
8.1.3	Bilanzierung Aufhebungsbereich.....	18
8.1.4	Gesamtbilanz Schutzgut Biotop.....	19
8.2.	Schutzgut Boden.....	20
8.2.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden.....	21
8.2.2	Bilanzierung Änderungsbereich.....	22
8.2.3	Bilanzierung Erweiterungsbereich.....	22
8.2.4	Bilanzierung Aufhebungsbereich.....	23
8.2.5	Gesamtbilanz Schutzgut Boden.....	23
8.2.6	Gesamtübersicht Bilanzierung Schutzgüter Biotop und Boden.....	23

9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	24
10.	Anhang.....	1
10.1.	Artenliste Gehölzpflanzungen.....	1
10.2.	Übersicht über die bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen zum rechtskräftigen Bebauungsplan 'Weihereschle' (Quelle: Umweltbüro Donaueschingen).....	2

Anlagen

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen

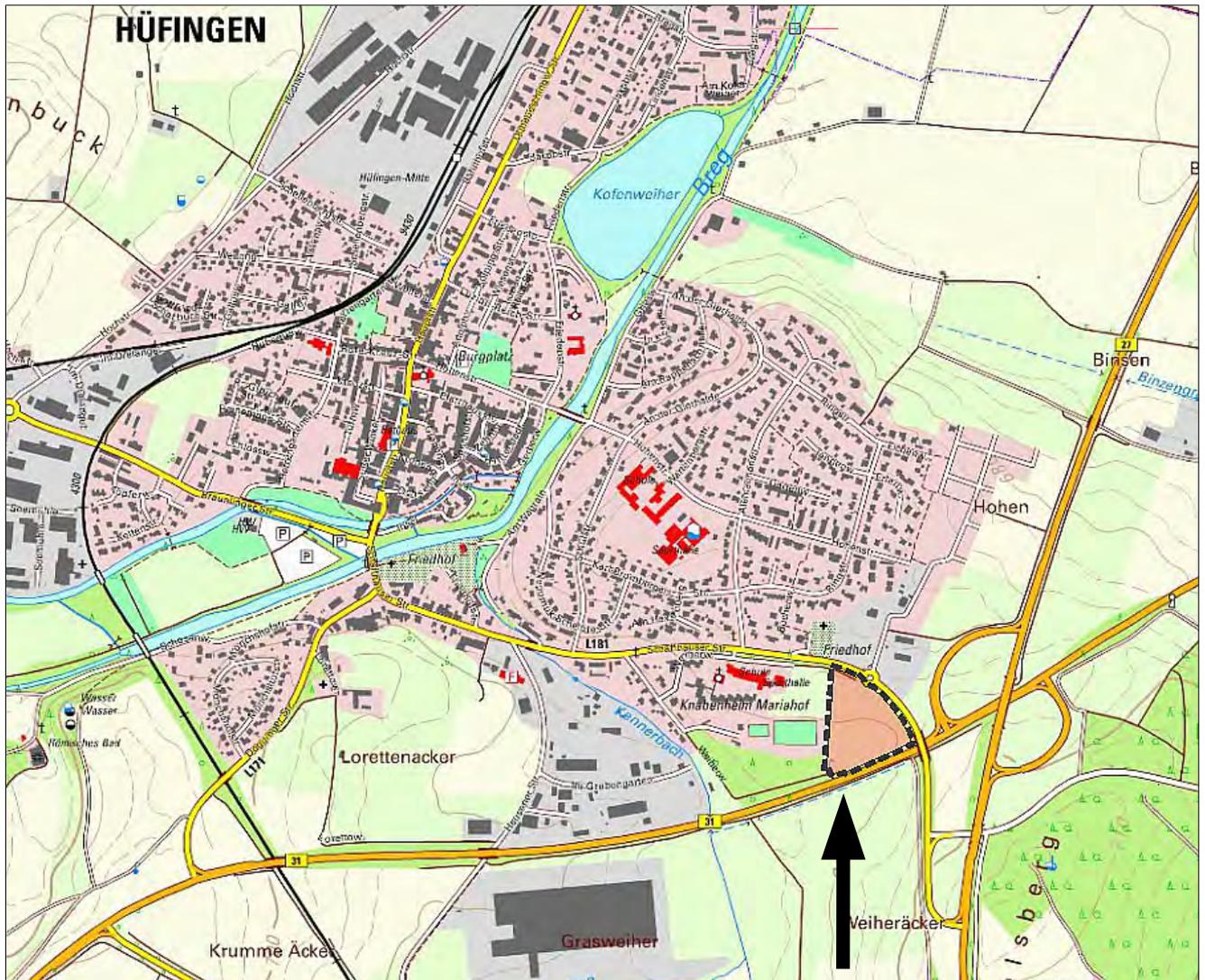
M 1 : 1.000

1. Erfordernis der Planaufstellung

Der Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes "Weihereschle - 1.Änderung" in Hüfingen.

Überplant werden soll eine rund 2,1 ha große Fläche am südöstlichen Siedlungsrand von Hüfingen. Für das Plangebiet liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan 'Weihereschle' mit Datum vom 11.05.2009 vor.

Lage des Plangebiets



2. Rechtsgrundlagen

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften in der jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)*
- *Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG)*
- *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*
- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG)*
- *Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG)*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)*
- *Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG)*
- *22. BimSchV – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Luftreinhalteverordnung)*

2.1. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

3. Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 'Weihereschle'



Der gültige Bebauungsplan 'Weihereschle' sieht eine verkehrliche Erschließung des Plangebietes von Nordosten her über den Kreisverkehr mit beidseitiger begleitender Baumreihe vor, die sich im nördlichen Teil auf Verkehrsgrünflächen befindet und im südlichen Teil auf den Gewerbeflächen festgesetzt ist.

Im Süden schließen sich öffentliche Grünflächen als Retentionsflächen an mit einer Heckenpflanzung am südlichen Rand entlang der Bundesstraße, ebenso am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs. Am nordwestlichen Rand ist eine Heckenpflanzung auf den Gewerbeflächen zur Randeingrünung vorgesehen. Die Obstbaumreihe am nordöstlichen Rand am Böschungsfuß der Schaffhauser Straße soll erhalten werden und wird um eine begleitende Heckenpflanzung ergänzt.

Für die drei entstehenden Gewerbeflächen ist jeweils eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

Die zulässige Flächennutzung wird folgenden Biotoptypen zugeordnet:

BESTAND = FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES 'WEIHERESCHLE'				
Festsetzung	Biotoptyp		Fläche	Anteil:
Retentionsmulden	33.20	Nasswiese	1.074 m ²	5,5%
öffentliche Grünflächen außerhalb Retentionsmulden	33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	1.493 m ²	7,7%
Pflanzgebot Heckenpflanzung auf GE-Flächen	44.21	Hecke mit naturraum- oder standort- untypischer Artenzusammensetzung	190 m ²	1,0%
Gewerbefläche GE	60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	13.605 m ²	69,8%
Straßenverkehrsfläche einschl. Gehweg	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1.740 m ²	8,9%
straßenbegleitende Grünflächen und private Grünflächen	60.50	Kleine Grünfläche (alle Untertypen)	1.376 m ²	7,1%
Gesamtfläche:			19.478 m²	100%

4. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bebauungsplan-Änderung



BBP-Entwurf vom 17.01.2018

Mit der vorliegenden 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 'Weihereschle' sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine konkrete Einzelhandelsnutzung an diesem Gewerbestandort geschaffen werden. Dabei werden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen an die aktuellen Anforderungen angepasst.

Das überarbeitete Planungskonzept sieht den Verzicht auf eine innere Erschließungsstraße und eine geschlossene Bepflanzung der neu entstehenden Böschungflächen am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes vor. Außerdem wird der Geltungsbereich geringfügig in Richtung Norden und Nordwesten erweitert bzw. am südlichen und südwestlichen Rand nahezu flächengleich reduziert. Die Gewerbeflächen selbst werden durch die Festsetzung privater Grünflächen mit Baumreihen am südlichen und nordwestlichen Rand des Plangebietes zusätzlich eingegrünt.

Für die nahezu unveränderte Ausdehnung der Gewerbeflächen wird wie bisher eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen

4.1. Flächenbilanz

Bebauungsplan 'Weihereschle, 1. Änderung'	Fläche	Anteil
Gewerbefläche gesamt ohne Pflanzgebote:	14.992 m ²	72,9%
PFG 1 – Feldhecke zur Böschungsbegrünung	2.613 m ²	12,7%
PFG 2 – private Grünflächen	2.765 m ²	13,5%
Verkehrsflächen	187 m ²	0,9%
Geltungsbereich gesamt:	20.557 m²	100,0%

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes 'Weihereschle' und der geplanten 1. Änderung weichen geringfügig von einander ab. So ist eine Erweiterung des Plangebietes um ca. 1.079 m² in Richtung Nordosten bzw. Nordwesten vorgesehen und eine Flächenreduzierung um ca. 987 m² (vgl. Abbildung auf Seite 13).

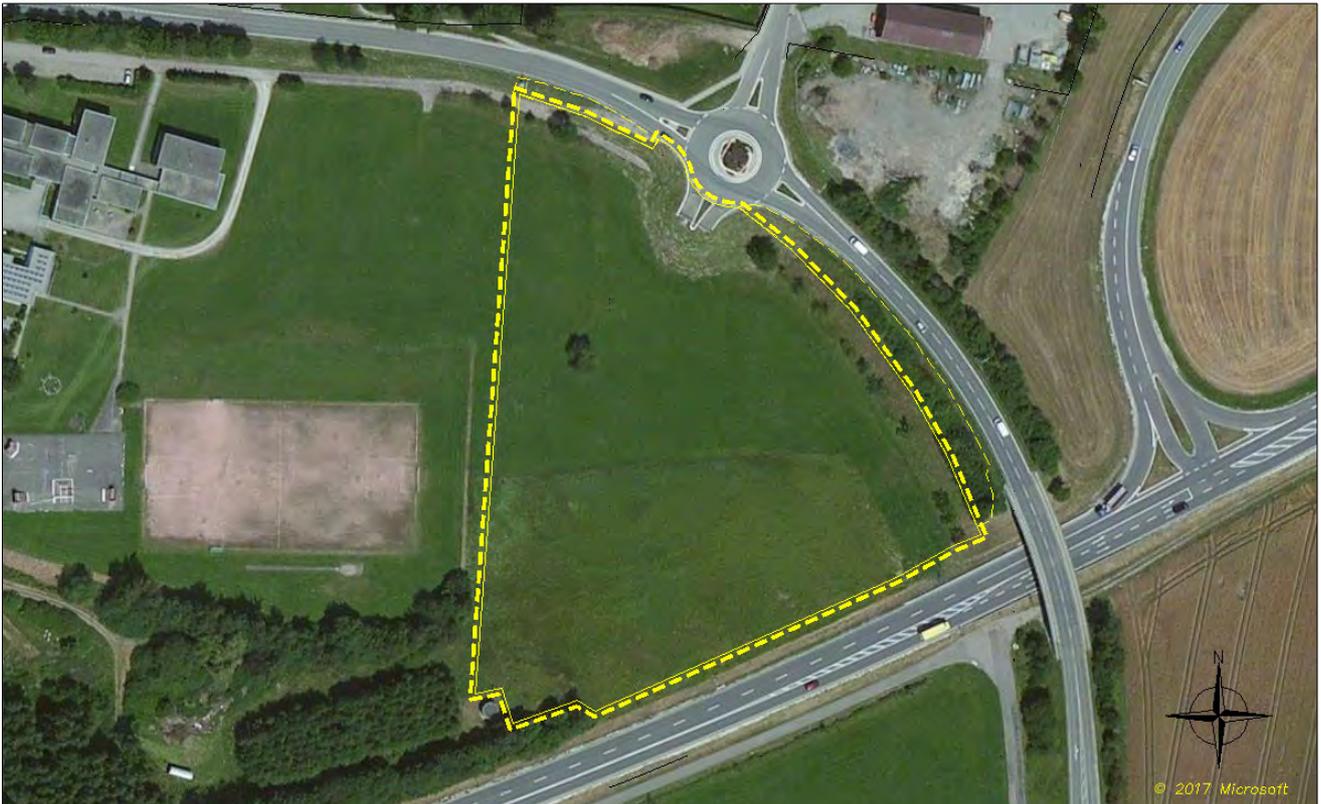
Änderungsbereich B BP 'Weihereschle'	19.478 m ²
<u>Erweiterungsbereich BBP 'Weihereschle, 1. Änderung'</u>	<u>1.079 m²</u>
Geltungsbereich BBP 'Weihereschle, 1. Änderung'	20.557 m²
<u>Aufhebungsbereich 'BBP Weihereschle'</u>	<u>987 m²</u>
Planungsbereich gesamt:	21.544 m²

Die drei Teilbereiche (Änderung – Erweiterung – Aufhebung) werden in der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und in der rechnerischen Bilanzierung für das Schutzgut Biotope bzw. für das Schutzgut Boden (vgl. Kapitel 8) gesondert betrachtet.

5. Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen

<p>Regionalplan</p>	<p>In der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg ist das Plangebiet als „Sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche“ dargestellt.</p>
<p>Flächennutzungsplan</p>	 <p>Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich zu rund 40 % als geplantes Gewerbegebiet und zu rund 60 % als sonstige Grünfläche ausgewiesen.</p>
<p>FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000)</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Natur- u. Landschaftsschutzgebiete</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Naturdenkmale</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG</p> 	<p>Innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich der nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop „Seggenried südöstlich Hüfingen“ (Biotop-Nr. 1-8017-326-6005).</p> <p>Während der im Umweltbericht ermittelte planexterne Ausgleichsbedarf zum Bebauungsplan 'Weihereschle' zwischenzeitlich vollständig erbracht wurde (vgl. ergänzende Zusammenstellung im Anhang, Kapitel 10.2), steht der erforderliche Ausgleich für den Eingriff in diesen besonders geschützten Biotop als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung noch aus.</p> <p>Hierfür wurde zwischenzeitlich ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt, auf den verwiesen wird. Dort ist auch der erforderliche Ausgleich für diesen Eingriff dargestellt, der südwestlich ans Plangebiet angrenzend auf Flurstück Nr. 3336 durchgeführt werden soll.</p> <p>Ein Eingriff in den geschützten Biotop (Nr. 1-8017-326-6006 „Feldhecke an der B27 II“) erfolgt nicht. Die Straßenböschung bis zum vorhandenen Grasweg am Fuß der Straßenböschung bleibt unverändert erhalten.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen für den im Südwesten an das Plangebiet angrenzenden Biotop Nr. 1-8017-326-6003 („Feldgehölz an der B31“) erfolgen nicht.</p>
<p>Mähwiesenkartierung</p>	<p>nicht betroffen, auch nicht im unmittelbaren Umfeld</p>
<p>Naturpark</p>	<p>Südschwarzwald</p>
<p>Überschwemmungsgebiet</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Wasserschutzgebiete</p>	<p>nicht betroffen</p>

6. Gebietsbeschreibung



Das 20.557 m² große Plangebiet befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand von Hüfingen auf einem schwach nach Südwesten von der Ortslage weg abfallenden Gelände das im Nordosten von treppenförmig abgestuften, steilen und hohen Straßenböschungen längs der Schaffhauser Straße (L 181) begrenzt wird. Im Süden wird das Gebiet von der Bundesstraße B31 begrenzt. Westlich schließen sich an das Gelände Grün- und Sportflächen einer Jugendhilfeeinrichtung an. Im Südwesten befindet sich angrenzend ein kleines Wäldchen und ein feldgehölzartiger Bestand längs der Bundesstraße.

Geologisch befindet sich das Gebiet im Übergangsbereich zwischen dem Unteren (Westen) und Mittleren (Osten) Keuper der im Gebiet jedoch flächig mit älteren Hochwassersedimenten (Auenlehm, Flußschotter) überdeckt ist. Die nördlichen Teile des Plangebiets sind gemäß der Geologischen Karte und der Bodenkarte des Geologischen Landesamts BW mit älteren künstlichen Geländeauffüllungen überdeckt.

Das Plangebiet wird im Norden und teils auch im Südosten von einer Fettwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.41) eingenommen, mit einem kleinen Feldgehölz (Einzelbaum mit Strauchunterwuchs Biotoptyp 44.10) in der Fläche. Im Süden schließt sich an die Wiese bis zur Bundesstraße B31 eine großflächig vernässte Fläche mit einem nach § 30 BNatSchG besonderes geschützten Sumpf-Seggenried (Biotoptyp 34.62) an.

Der Nordostrand des Plangebiets einschließlich der außerhalb des Geltungsbereich gelegenen Flächen, die jedoch vorhabensbedingt ebenfalls beansprucht werden, umfasst unterhalb der Schaffhauser Straße gelegene Flächen und Straßenböschungen mit Graswegen, asphaltierten Feldwegen, grasreicher Ruderalvegetation, Einzelbäumen und einer lückigen Obstbaumreihe. An den Böschungen befindet sich auch eine nach § 30 BNatSchG geschützte Straßenhecke.



Ansicht von Norden (Feldweg unterhalb der Schaffhauser Straße im Vordergrund) auf das Plangebiet

Für den Planbereich gelten mit Ausnahme der nordöstlichen bzw. der nordwestlichen Erweiterungsfläche die Festsetzungen des Bebauungsplanes 'Weihereschle'.

7. Umweltbericht zum Bebauungsplan "Weihereschle - 1.Änderung" in Hüfingen

7.1. Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter, erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle nicht ausgeschlossen werden können.

Schutzgut	Änderungsbereich und Erweiterungsbereich		Begründung
	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen	voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
Biotope	●		
Boden		●	Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist bereits im Zuge des rechtskräftigen Bebauungsplan-Verfahrens 'Weihereschle' abgearbeitet. In der Bilanzierung wird lediglich ein Vergleich zwischen genehmigter Planung und Planungsänderung vorgenommen. Im Erweiterungsbereich sind ebenfalls bis auf eine Teilfläche von 150 m ² mit dem Bodentyp h153 (älterer Auftragsboden aus Boden- und Gesteinsmaterial unterschiedlichster Herkunft) nur anthropogen überprägte Böden (Straßenböschungen) bzw. bestehende Straßenflächen betroffen.
Grundwasser		●	Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt bereits eine vollständige bauliche Nutzung des Plangebietes zu. Der Anteil versiegelter Flächen wird durch die geplante 1. Änderung sogar trotz der Erweiterung in Richtung Norden geringfügig reduziert.
Oberflächen-gewässer		●	Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt bereits eine vollständige bauliche Nutzung des Plangebietes zu. Oberflächengewässer in Form von Bächen, zeitweise wasserführenden Gräben oder Stillgewässern im Erweiterungsbereich sind nicht betroffen.
Klima und Luft		●	Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt bereits eine vollständige bauliche Nutzung des Plangebietes zu. Darüber hinaus ist das Gebiet durch die angrenzende Bundes- und Landesstraße lufthygienisch erheblich vorbelastet. Erheblich negative Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse und das Siedlungsklima über die vorhandene Situation hinaus sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.
Landschaftsbild		●	Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt bereits eine vollständige bauliche Nutzung des Plangebietes zu. Die geplante Änderung legt weiterhin besonderen Wert auf die Eingrünung des Gebietes, auch entlang der angrenzenden Straßenflächen. Außerdem ist das Plangebiet durch die angrenzenden stark befahrenen Straßen im Süden, Osten und Norden und die Bestandsbebauung im Westen erheblich vorbelastet.

Schutzgut	Änderungsbereich und Erweiterungsbereich		Begründung
	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen	voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
Erholung		●	<p>Es sind keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung direkt betroffen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind. Der die Schaffhauser Straße begleitende Feldweg endet an der B 31. Dies gilt auch in Bezug auf die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.</p> <p>Für die ortsrandnahe Erholung ist das Gebiet durch seinen relativ isolierte Lage mit den erheblichen Vorbelastungen durch die angrenzenden Straßen (Immission, Lärm) mit einer entsprechend geringen Erlebnis- und Aufenthaltsqualität ohne besondere Bedeutung.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sachgüter		●	<p>Kulturgüter von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen, archäologischen, städtebaulichen Wert sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Sachgüter in Form von Leitungen etc. bleiben substanzial erhalten.</p>
Mensch		●	<p>Negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.</p>
Fläche / Flächenverbrauch		●	<p>Durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes wird kein zusätzlicher Flächenverbrauch in der freien Landschaft vorbereitet, der Anteil versiegelter / überbaubarer Flächen wird gegenüber der genehmigten Planung sogar geringfügig reduziert.</p>

Für den Aufhebungsbereich ergibt sich grundsätzlich für alle zu untersuchenden Schutzgüter eine Verbesserung des Umweltzustandes, da auf eine bisher im Zuge des Bebauungsplanes 'Weihereschle' zulässige Inanspruchnahme vollständig verzichtet wird. Weitere Ausführungen sind für diese Teilfläche nicht erforderlich.

7.2. Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																																																	
<p>Biotope</p>	<p>→ nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Seggenried hohe Bedeutung</p> <table border="1" data-bbox="210 395 965 467"> <thead> <tr> <th>Wertstufe</th> <th>Biotoptyp</th> <th>Fläche [m²]</th> <th>Anteil [%]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hoch (17-32 ÖP)</td> <td>34.62 Sumpfschilfried</td> <td>8.669</td> <td>100,0</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Gesamtfläche:</td> <td>8.669</td> <td>100,00</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Die Bewertung erfolgte gemäß der Biotopwertliste in der Anlage 2 (Bewertungsregelung) zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.</i></p> <p>→ Festsetzungen des rechtskräftigen BBP 'Weihereschle'</p> <table border="1" data-bbox="210 746 965 1058"> <thead> <tr> <th>Wertstufe</th> <th>Biotoptyp</th> <th>Fläche [m²]</th> <th>Anteil [%]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sehr hoch (33-64 ÖP)</td> <td>nicht betroffen</td> <td>0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Hoch (17-32 ÖP)</td> <td>33.20 Retentionsmulden als Nasswiesen</td> <td>1.074</td> <td>5,5</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Mittel (9-16 ÖP)</td> <td>33.41 Öffentliche Grünflächen / Böschungen als Wiesen und grasdominierte Brachen</td> <td>1.493</td> <td>7,7</td> </tr> <tr> <td>44.21 festgesetzte Randeingrünung auf Gewerbe</td> <td>190</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>Gering (5-8 ÖP)</td> <td>nicht betroffen</td> <td>0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Sehr gering / ohne Bedeutung (1-4 ÖP)</td> <td>60.21 Völlig versiegelte Fläche (Asphalt)</td> <td>1.740</td> <td>8,9</td> </tr> <tr> <td>60.10 Gewerbefläche gesamt als bebaute Fläche</td> <td>13.605</td> <td>69,8</td> </tr> <tr> <td>60.50 Kleine Grünfläche – hier: Verkehrsgrün</td> <td>1.376</td> <td>7,1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Gesamtfläche:</td> <td>19.478</td> <td>100,0</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Anteil von Biotopflächen von sehr geringer / ohne Bedeutung im Geltungsbereich des BBP 'Weihereschle' nimmt nahezu 86 % des Gesamtgebietes ein.</p> <p>Die festgesetzten Randeingrünungen und öffentlichen Grünflächen als Biotoptypen mittlerer Wertigkeit umfassen einen Anteil von ca. 9 % während die festgesetzten Retentionsflächen als Nasswiesen mit einem Anteil von ca. 5 % einer hohen Wertstufe zugeordnet werden.</p> <p>Insgesamt ist die Wertigkeit des Gebietes nach Realisierung des Bebauungsplanes als gering einzustufen.</p> <p>Unabhängig davon sind insgesamt 32 Neupflanzungen hochstämmiger Laubbäume und die Erhaltung von 15 Einzelbäumen festgesetzt.</p>	Wertstufe	Biotoptyp	Fläche [m²]	Anteil [%]	Hoch (17-32 ÖP)	34.62 Sumpfschilfried	8.669	100,0	Gesamtfläche:		8.669	100,00	Wertstufe	Biotoptyp	Fläche [m²]	Anteil [%]	Sehr hoch (33-64 ÖP)	nicht betroffen	0	0,0	Hoch (17-32 ÖP)	33.20 Retentionsmulden als Nasswiesen	1.074	5,5	Mittel (9-16 ÖP)	33.41 Öffentliche Grünflächen / Böschungen als Wiesen und grasdominierte Brachen	1.493	7,7	44.21 festgesetzte Randeingrünung auf Gewerbe	190	1,0	Gering (5-8 ÖP)	nicht betroffen	0	0,0	Sehr gering / ohne Bedeutung (1-4 ÖP)	60.21 Völlig versiegelte Fläche (Asphalt)	1.740	8,9	60.10 Gewerbefläche gesamt als bebaute Fläche	13.605	69,8	60.50 Kleine Grünfläche – hier: Verkehrsgrün	1.376	7,1	Gesamtfläche:		19.478	100,0	<p>Als erheblich ist der Verlust hochwertiger Biotoptypen einzustufen aufgrund des noch nicht ausgeglichenen Eingriffs in ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Seggenried, für den zum rechtskräftigen BBP 'Weihereschle' bisher keine Ersatzmaßnahme nachgewiesen wurde.</p> <p>Durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes wird der Anteil von Biotopflächen von sehr geringer bzw. ohne Bedeutung von ca. 86 % auf ca. 74 % reduziert, der Anteil von Biotopsstrukturen mittlerer Wertigkeit (Randeingrünung) von 9 % auf 16 % gesteigert. Jedoch entfallen die Retentionsflächen als Biotopstrukturen, die der Wertstufe hoch zugeordnet werden können.</p> <p>Auch wird der Anteil anzupflanzender hochstämmiger Laubbäume von 32 Stück auf 23 Stück reduziert und die bisher als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume (15 Stück) entfallen vollständig.</p> <p>Hieraus ergibt sich im Vergleich eine Reduzierung des Biotopwerts in Höhe von 14.686 Ökopunkten.</p> <p>Aufgrund der Vorbelastungen wird der Eingriff als wenig erheblich eingestuft.</p>	<p>●●</p> <p>●</p>	<p>Ausgleich (planextern)</p> <p>Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme im räumlichen und funktionalen Zusammenhang, auf der Biotoptypn feuchter und nasser Standorte neu geschaffen werden und bereits vorhandene Biotopstrukturen in ihrem Zustand deutlich aufgewertet werden.</p> <p>Dies erfolgt auf einer Teilfläche des westlich angrenzenden Flurstücks Nr. 3336. Hierdurch wird eine Wertsteigerung in Höhe von 72.368 Ökopunkten.</p> <p>Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des Anteils an Verkehrsflächen bzw. des Anteils gewerblich genutzter Flächen • Erhaltung der festgesetzten Randeingrünung <p>Ausgleich (planintern)</p> <p>Berücksichtigung der geringfügigen Wertsteigerung aus dem Erweiterungsbereich bzw. aus dem Aufhebungsbereich (vgl. nachfolgende Seite bzw. Bilanzierungen auf Seite 13 ff).</p> <p>Ausgleich (planintern)</p> <p>Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme im räumlichen und funktionalen Zusammenhang, auf der Biotoptypn feuchter und nasser Standorte neu geschaffen werden und bereits vorhandene Biotopstrukturen in ihrem Zustand deutlich aufgewertet werden.</p> <p>Dies erfolgt auf einer Teilfläche des westlich angrenzenden Flurstücks Nr. 3336. Hierdurch wird eine Wertsteigerung in Höhe von 72.368 Ökopunkten.</p>
Wertstufe	Biotoptyp	Fläche [m²]	Anteil [%]																																																		
Hoch (17-32 ÖP)	34.62 Sumpfschilfried	8.669	100,0																																																		
Gesamtfläche:		8.669	100,00																																																		
Wertstufe	Biotoptyp	Fläche [m²]	Anteil [%]																																																		
Sehr hoch (33-64 ÖP)	nicht betroffen	0	0,0																																																		
Hoch (17-32 ÖP)	33.20 Retentionsmulden als Nasswiesen	1.074	5,5																																																		
Mittel (9-16 ÖP)	33.41 Öffentliche Grünflächen / Böschungen als Wiesen und grasdominierte Brachen	1.493	7,7																																																		
	44.21 festgesetzte Randeingrünung auf Gewerbe	190	1,0																																																		
Gering (5-8 ÖP)	nicht betroffen	0	0,0																																																		
Sehr gering / ohne Bedeutung (1-4 ÖP)	60.21 Völlig versiegelte Fläche (Asphalt)	1.740	8,9																																																		
	60.10 Gewerbefläche gesamt als bebaute Fläche	13.605	69,8																																																		
	60.50 Kleine Grünfläche – hier: Verkehrsgrün	1.376	7,1																																																		
Gesamtfläche:		19.478	100,0																																																		

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

7.3. Prognose und Planungsalternativen

7.3.1 Standort- und Planungsalternativen

Standortalternativen sind nicht gegeben da andere Gewerbeflächen im Stadtgebiet von Hüfingen weitgehend ausgelastet sind und der Standort bereits durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen ist welcher durch das geplante Vorhaben nunmehr aktiviert wird.

Planungsalternativen sind bezüglich der verkehrlichen Anbindung und Erschließung sowie der Grundstücksaufteilung und Bebauung in verschiedenen Vorentwürfen untersucht wurden und in die aktuell vorliegende Planung eingeflossen.

7.3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung wird ein bereits für eine gewerbliche Nutzung zulässiger Bereich, der derzeit als Grünland genutzt und auf dem sich eine größere nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotopfläche befindet, in ein Gewerbegebiet mit Randeingrünung umgewandelt. Insbesondere der Verlust des geschützten Seggenrieds ist als erheblicher Eingriff zu werten, für den im Gegensatz zu den sonstigen Auswirkungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes noch ein Ausgleich gemäß § 30 Abs.3 BNatSchG (vgl. Kapitel 5) zu erbringen ist.

Unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen zum rechtskräftigen Bebauungsplan 'Weihereschle' auf Flächen außerhalb des Plangebiets (vgl. Kapitel 10.2) und unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 'Weihereschle, 1. Änderung' sowie unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Umweltvorschriften sind keine erheblichen oder dauerhaft schädlichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben auf den Naturhaushalt und die Umwelt im Landschaftsraum zu erwarten, wenn die erforderliche Ersatzmaßnahme für den Verlust des besonders geschützten Seggenriedes durchgeführt wurde.

7.3.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bisher zulässige gewerbliche Nutzung als Gewerbegebiet auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes 'Weihereschle' unverändert möglich. Es ist jedoch auch in diesem Fall vor einer Überbauung des Gebietes eine Ersatzmaßnahme für den Verlust des besonders geschützten Seggenriedes nachzuweisen.

Eine mittel- bis langfristige Verbesserung des Umweltzustandes ist auch aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die unmittelbar angrenzende stark befahrenen Straßen (Bundesstraße B 31 und Schaffhauser Straße L 181) nicht zu erwarten.

7.4. Monitoring

Nach § 4 c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Monitoringkonzept

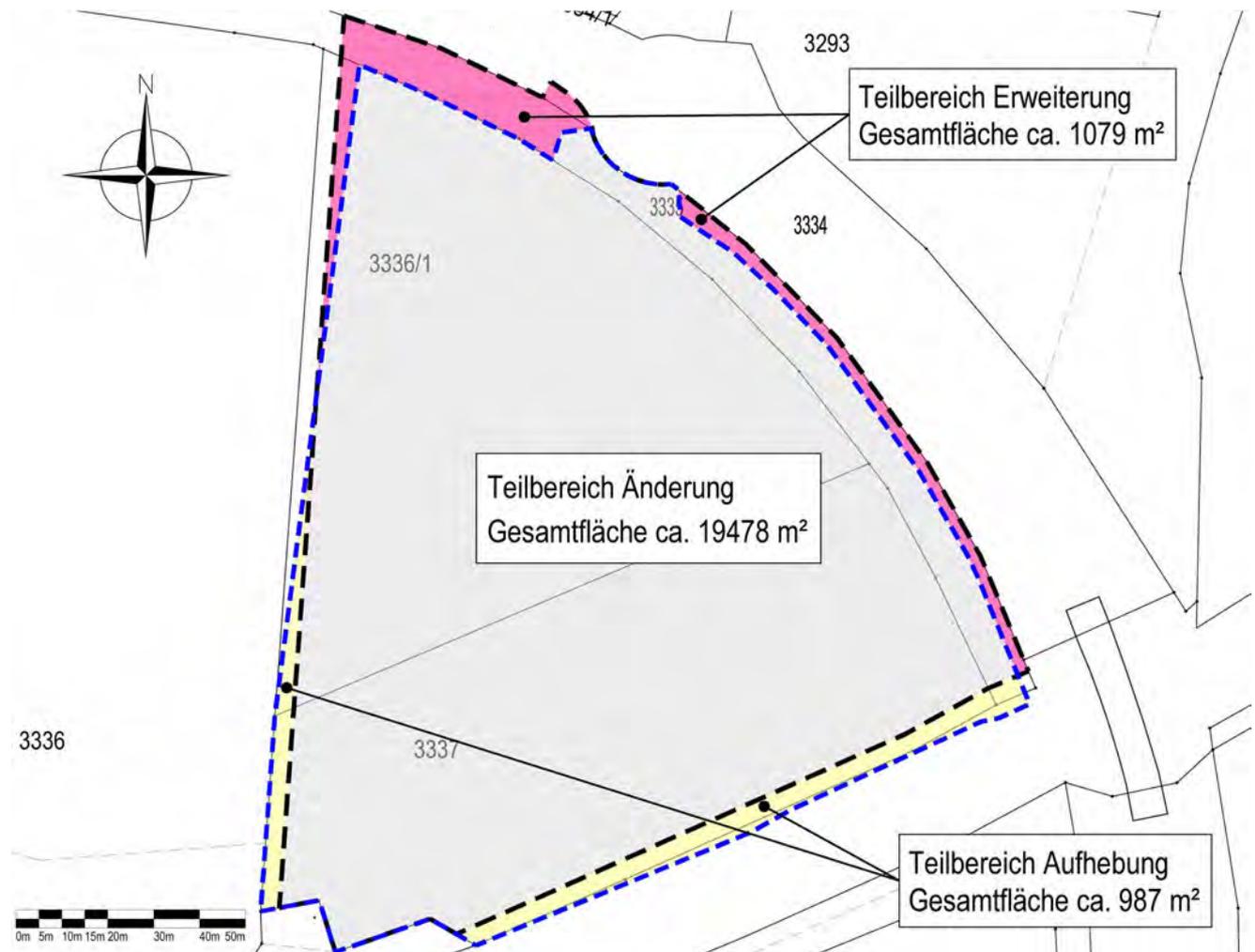
- Die festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Gemeindeverwaltung auf Vollzug überprüft.
- Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen erfolgt parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Bauausführung. Vorgesehen ist eine Überprüfung der Maßnahmen in einem drei- bis fünfjährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Gemeinde beauftragten Person.
- Erforderliche Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Biotope sind über eine Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und zu begleiten.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu informieren. Darüber hinaus geht die Stadt Hüfingen allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung kommen und auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten.
- Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen werden in einer Monitoringliste dokumentiert.

8. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

8.1. Schutzgut Biotop

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Biotop rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzung / Biotoptypen gemäß der *Biotopwertliste in der Anlage 2 (Bewertungsregelung) zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010*.

Dabei erfolgt eine Aufteilung in drei gesonderte Bereiche, da sich der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 'Weihereschle' vom 11.05.2009 und der Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung in der Abgrenzung etwas unterscheiden, wie in der nachfolgenden Darstellung aufgezeigt.



Der größte Teil wird vom Änderungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 'Weihereschle' eingenommen mit einer Größe von 19.478 m². Hier werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes den Festsetzungen der geplanten 1. Änderung gegenübergestellt. Aufgrund des größeren Anteils an gewerblich genutzten Flächen und einer Reduzierung der festgesetzten Pflanzgebote entsteht ein zusätzlich auszugleichendes Defizit an Ökopunkten.

Der Erweiterungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1.079 m² und geht über den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes hinaus. Hier wird der tatsächliche Biotopzustand den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes 'Weihereschle, 1. Änderung' gegenübergestellt. Da im Bestand der Anteil mittel- bis hochwertiger Biotoptypen gering ist und in der vorliegenden Bebauungsplanung in diesem Bereich vorwiegend Pflanzgebote und Grünflächen festgesetzt sind, entsteht trotz Überplanung eine geringfügige rechnerische Wertsteigerung.

Der Aufhebungsbereich des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 987 m², hier werden die zulässigen Festsetzungen des Bebauungsplanes 'Weihereschle' den noch vorhandenen Biotoptypen gegenübergestellt, so dass auch hier eine geringfügige Wertsteigerung entsteht. Die einzelnen Bilanzierungen sind nachfolgend dargestellt.

8.1.1 Bilanzierung Änderungsbereich:

Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für das Schutzgut Arten und Biotope – Änderungsbereich

Überplante Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 'Weihereschle' vom 11.05.2009, die geändert wird

Biotoptyp		rechtskräftiger BBP (Bestand)			BBP 1. Änderung (Planung)		
		1	2	3	1	2	3
		Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
BESTAND = FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN 'WEIHERESCHLE'							
33.20	Nasswiese / Feuchtwiese = Retentionsmulden	26	1.074	27.924			
33.41	Wiesenflächen auf öff. Grünfläche/Böschungen, häufig gemäht	11	1.493	16.423	-	-	-
44.21	Pflanzgebot Eingrünung auf Gewerbeflächen	14	190	2.660	-	-	-
60.10	Nettobauland	1	13.605	13.605			
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz = Straßenverkehrsfläche	1	1.740	1.740	-	-	-
60.50	Private Grünfläche	4	1.376	5.504			
45.30b	Laubbäume auf geringwertigen Biotoptypen – Pflanzbindung (StU gemittelt 40 cm) Ansatz: 15 Bäume = 15 St. * StU 40 * Wert 6	6	15 St.	3.600	-	-	-
45.30b	Laubbäume auf geringwertigen Biotoptypen – Pflanzgebot Ansatz: 32 Bäume = 32 St. * StU (18 + 80) * Wert 6	6	32 St.	18.816	-	-	-
PLANUNG BBP 'WEIHERESCHLE, 1. ÄNDERUNG' (Gewerbegebiet = 14.848 m²)							
60.10	--> davon überbaubar lt. GRZ 0,8 (14.848 * 0,8 = 11.878 m²)	-	-	-	1	11.878	11.878
60.20	--> davon zusätzliche Nebenanlagen oder Verkehrsflächen 50 % der verbleibenden Freiflächen (14.848 m² * 0,1 = 1.485 m²)	-	-	-	1	1.485	1.485
60.50	→ davon verbleibende private Grünfläche: 50 % der verbleibenden Freiflächen (14.847 m² * 0,1 = 1.485 m²)	-	-	-	4	1.485	5.940
PLANUNG 'WEIHERESCHLE, 1. ÄNDERUNG' (sonstiges)							
41.22	PFG 1 – Feldhecke mittlerer Standorte zur Böschungsbegrünung	-	-	-	14	2.468	34.552
60.21	Verkehrsfläche	-	-	-	1	147	147
60.50	PFG 2 – private Grünfläche	-	-	-	4	2.015	8.060
45.30a	Pflanzgebote: Laubbäume auf geringwertigen Biotoptypen (60.60) Ansatz: 23 Bäume = 23 St. * StU (18 + 80) * Wert 6	-	-	-	6	23 St.	13.524
		Summe:	19.478	90.272	Summe:	19.478	75.586

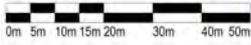
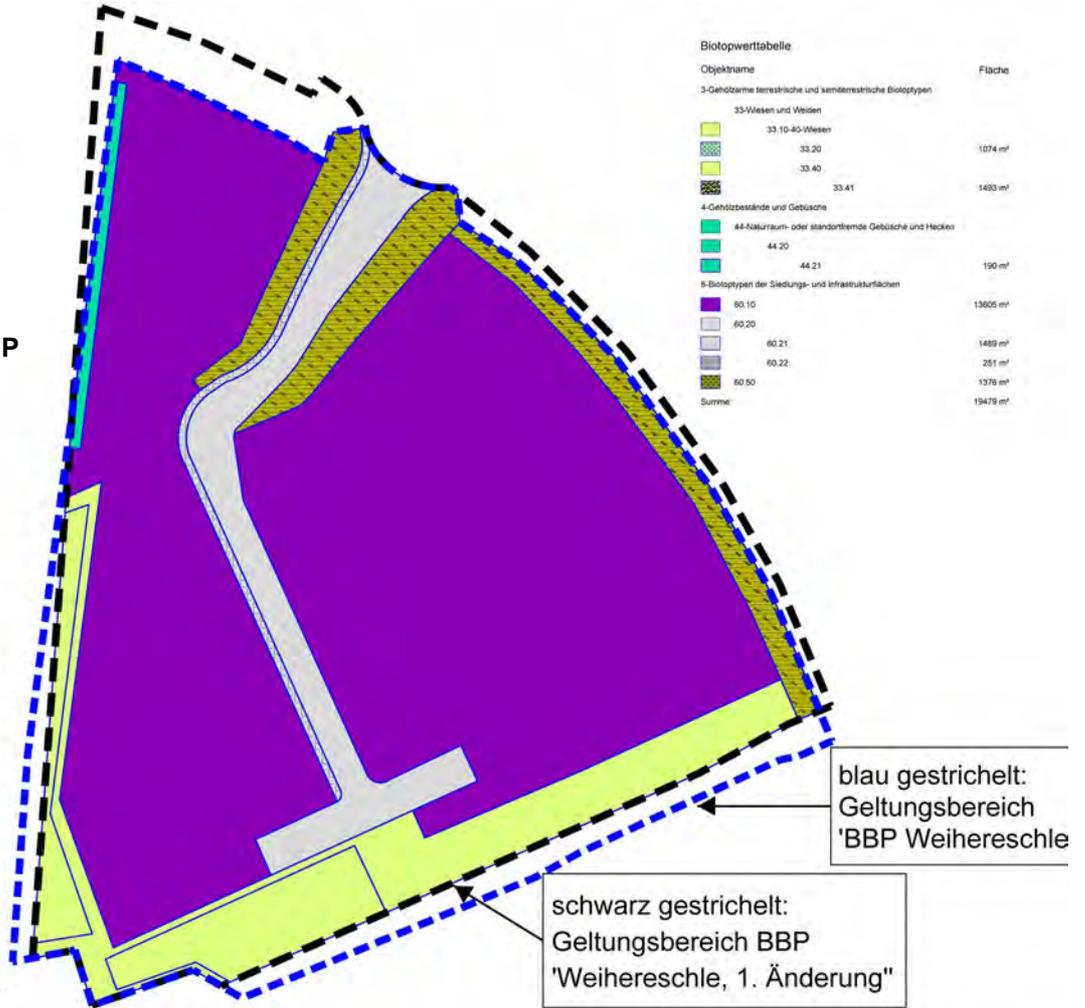
Bilanzwert rechtskräftiger BBP (Bestand) 90.272 (100%)
 Bilanzwert geplante 1. Änderung (Planung): 75.586 (84%)
entstehendes Defizit durch die Änderung: -14.686 Ökopunkte



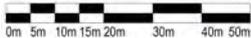
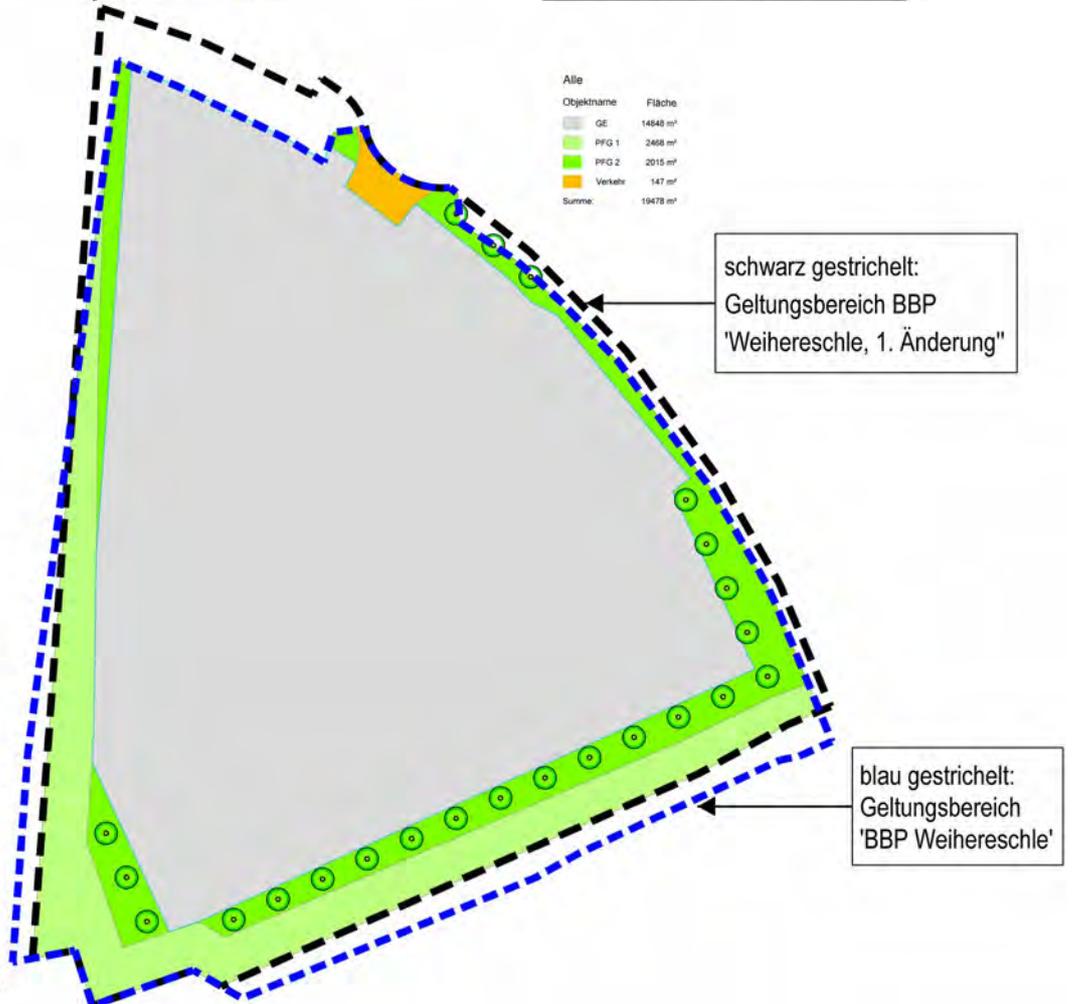
rechtskräftiger Bebauungsplan 'Weihereschle'



**Flächenermittlung
rechtskräftiger BBP
'Weihereschle'**



**Flächenermittlung
geplanter BBP
'Weihereschle,
1. Änderung'**



8.1.2 Bilanzierung Erweiterungsbereich

Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für das Schutzgut Arten und Biotope – Erweiterungsbereich

Zusätzlich überplante Fläche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 'Weihereschle' vom 11.05.2009

Biotoptyp		Vor dem Eingriff (Bestand)			Nach dem Eingriff (Planung)		
		1	2	3	1	2	3
		Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
BESTAND = tatsächlich vorhandene Biotopstrukturen							
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	150	1.950	-	-	-
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	515	5.665	-	-	-
60.21	Völlige versiegelte Straße oder Platz = Straßenverkehrsfläche	1	158	158	-	-	-
60.25	Grasweg	6	256	1.536			
45.30b	Laubbäume auf mittelwertigen Biotoptypen – 2 Obstbäume (StU gemittelt 35 cm) Ansatz: 2 Bäume = 2 St. * StU 35 * Wert 5	5	2 St.	350	-	-	-
45.30b	Laubbäume auf mittelwertigen Biotoptypen – 1 Laubbaum (StU gemittelt 80 cm) Ansatz: 1 Baum = 1 St. * StU 40 * Wert 5	5	1 St.	200	-	-	-
PLANUNG (Gewerbegebiet) = 144 m²							
60.10	--> davon überbaubar lt. GRZ 0,8 (144 * 0,8 = 115 m²)	-	-	-	1	115	115
60.20	--> davon zusätzliche Nebenanlagen oder Verkehrsflächen Ansatz 50 % der verbleibenden Freiflächen (144 m² * 0,1 = 14 m²)	-	-	-	1	14	14
60.50	--> davon verbleibende private Grünfläche: Ansatz 50 % der verbleibenden Freiflächen (144 m² * 0,1 = 14 m²)	-	-	-	4	14	56
PLANUNG (sonstiges)							
41.22	PFG 1 – Feldhecke mittlerer Standorte zur Böschungsbegrünung	-	-	-	14	145	2.030
60.21	Verkehrsfläche	-	-	-	1	41	41
60.50	PFG 2 – private Grünfläche	-	-	-	4	750	3.000
45.30a	Pflanzgebote: Laubbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (60.60) Ansatz: 5 Bäume = 5 St. * StU (18 + 80) * Wert 5	-	-	-	6		4.410
		Summe:	1.079	9.859	Summe:	1.079	9.666

Bilanzwert vor dem Eingriff (Bestand): 9.859 (100%)
 Bilanzwert nach dem Eingriff (Planung): 9.666 (98%)
Wertsteigerung aufgrund grünordnerischer Festsetzungen -193 Ökopunkte



Flächenermittlung Bestand Biotope

Teilfläche Erweiterung

Biotopwerttabelle

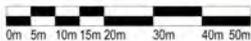
Objektname	Info	Fläche
3	Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotoptypen	
33	Wiesen und Weiden	
33.15-40	Wiesen	
33.40	Wirtschaftswiese mittlerer Standorte	
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	150 m ²
35	Saunvegetation-...Hochstauden	
35.64		515 m ²
5	Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturfächen	
60.20	Straße, Weg oder Platz	
60.21	völlig versiegelte Straße oder Platz	158 m ²
60.25	Grasweg	256 m ²
Summe		1079 m ²



Flächenermittlung geplanter BBP 'Weihereschle, 1. Änderung'

Teilfläche Erweiterung

Objektname	Fläche
GE	144 m ²
PFG 1	145 m ²
PFG 2	750 m ²
Verkehr	41 m ²
Summe	1079 m ²



blau gestrichelt:
Geltungsbereich
'BBP Weihereschle'

schwarz gestrichelt:
Geltungsbereich BBP
'Weihereschle, 1. Änderung'

blau gestrichelt:
Geltungsbereich
'BBP Weihereschle'

schwarz gestrichelt:
Geltungsbereich BBP
'Weihereschle, 1. Änderung'

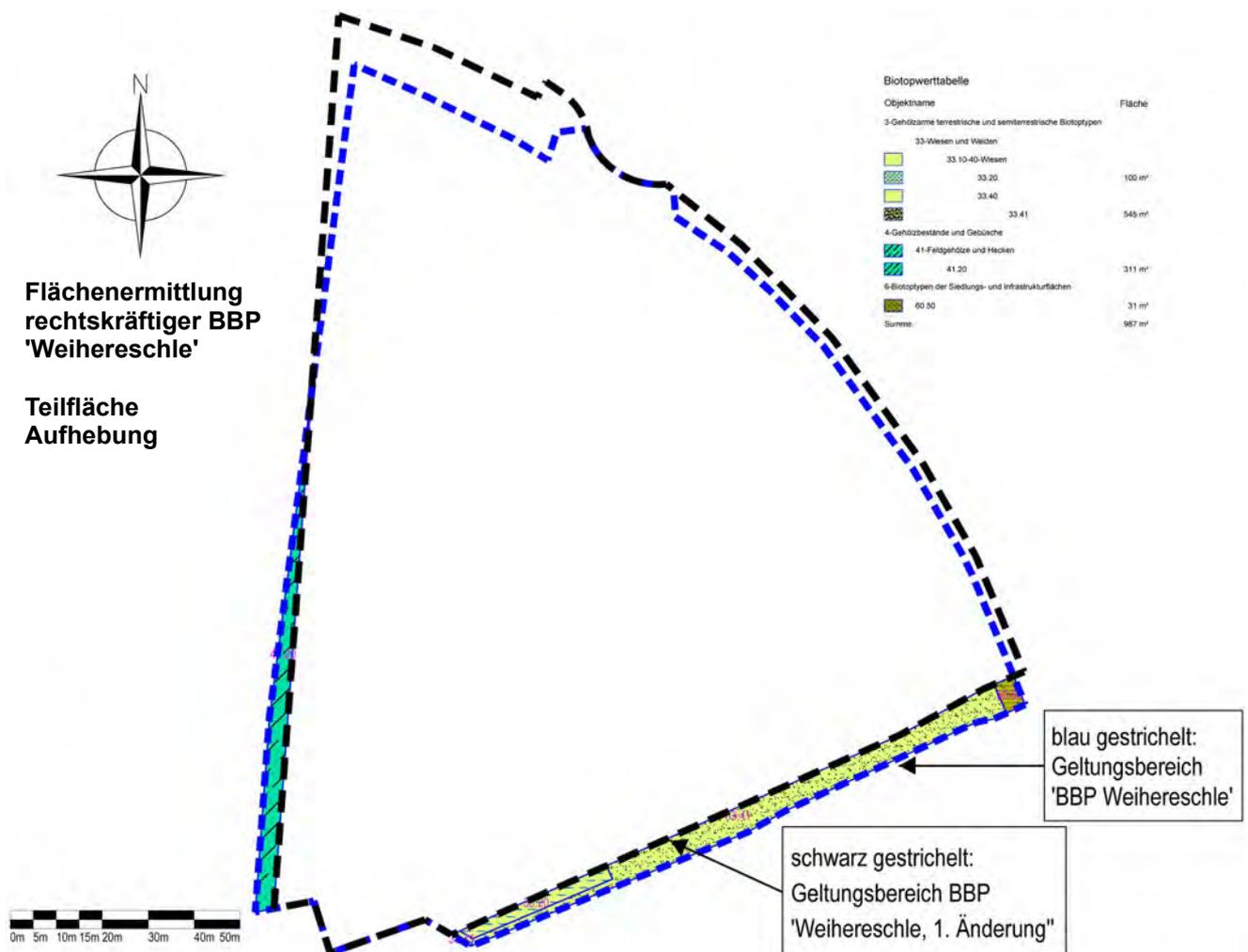
8.1.3 Bilanzierung Aufhebungsbereich

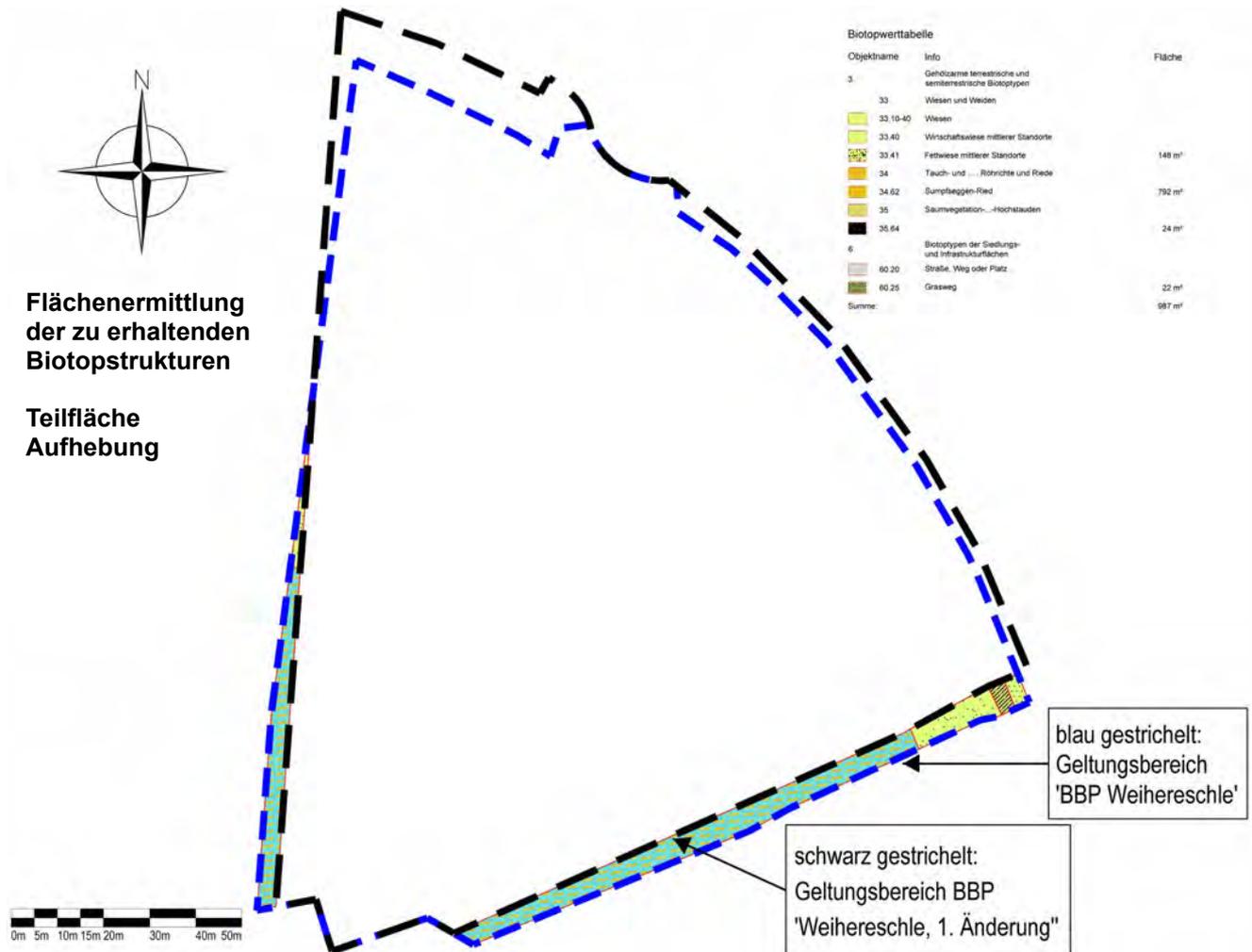
Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für das Schutzgut Arten und Biotope – Aufhebungsbereich

Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 'Weihereschle' vom 11.05.2009, die nicht mehr überplant wird

Biototyp		rechtskräftiger BBP (Bestand)			Aufhebung (Planung)		
		1	2	3	1	2	3
		Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
BESTAND = FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN 'WEIHERESCHLE'							
33.20	Nasswiese / Feuchtwiese = Retentionsmulden	26	100	2.600	-	-	-
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte = öff. Grünfläche/Böschungen	13	545	7.085	-	-	-
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte zur Böschungsbegrünung	14	311	4.354	-	-	-
60.50	Private Grünfläche	4	31	124			
AUFHEBUNG → ERHALT DER NOCH VORHANDENEN URSPRÜNGLICHEN BIOTOPSTRUKTUREN							
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte				13	148	1.924
34.62	Sumpfschilfröhricht – Biotop-Nr. 1-80173266005, Erhaltung Restflächen				17	793	13.474
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation				11	24	264
60.25	Grasweg				2	22	44
Summe:		987	987	11.563	987	987	15.706

Bilanzwert rechtskräftiger BBP (Bestand): 11.563 (100%)
 Bilanzwert nach Aufhebung BBP (Planung): 15.706 (136%)
resultierende Wertsteigerung durch die Aufhebung: 4.143 Ökopunkte





8.1.4 Gesamtbilanz Schutzgut Biotop

Teilfläche 1 – Änderungsbereich

entstehendes Defizit durch die Änderung:

-14.686 Ökopunkte

Teilfläche 2 – Erweiterungsbereich

Wertsteigerung aufgrund grünordnerischer Festsetzungen

-193 Ökopunkte

Teilfläche 3 – Aufhebungsbereich

resultierende Wertsteigerung durch die Aufhebung:

4.143 Ökopunkte

Verbleibendes Defizit für das Schutzgut Biotop durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes 'Weihereschle'

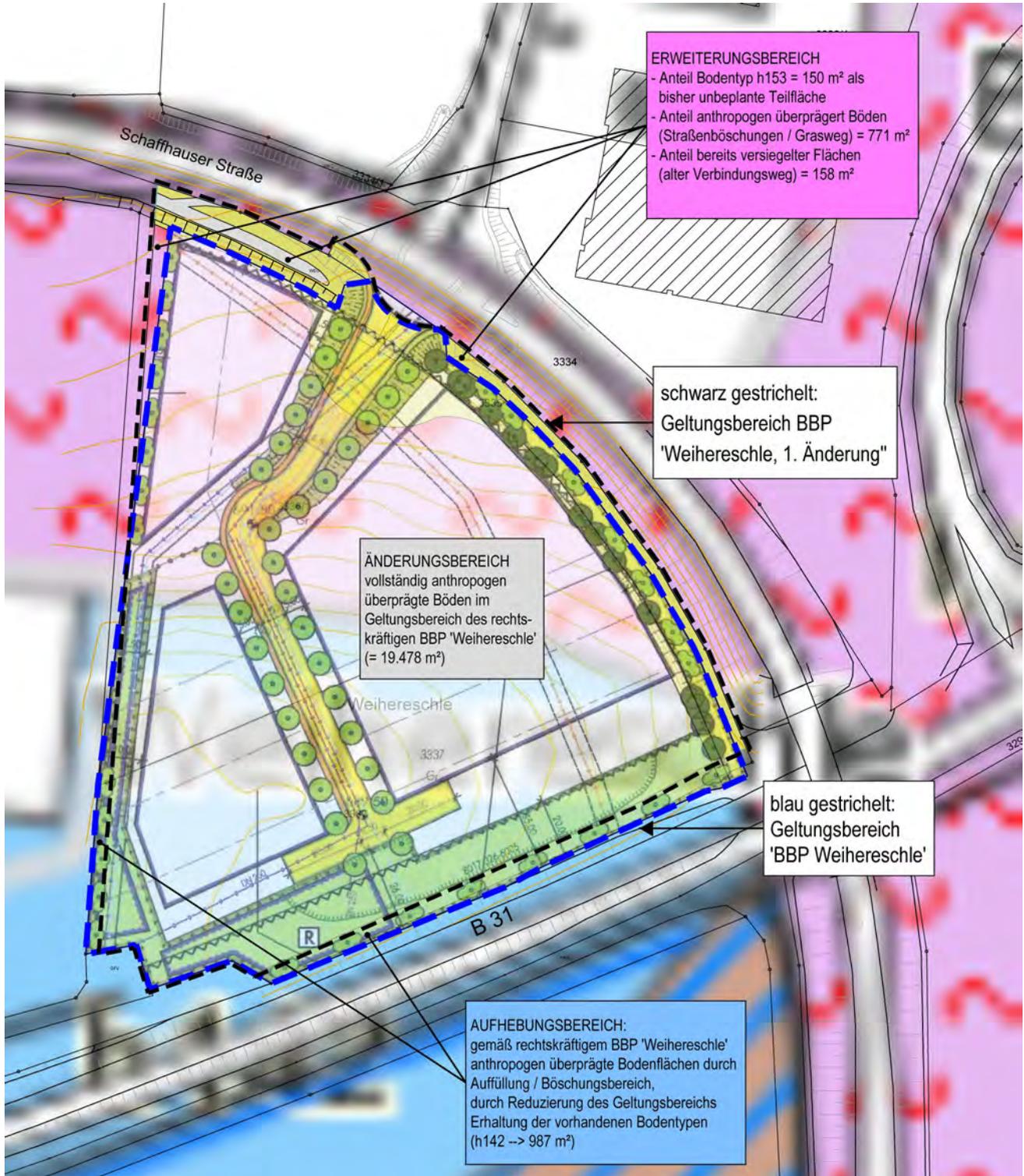
-10.736 Ökopunkte

8.2. Schutzgut Boden

Auch bei der Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in das Schutzgut Boden sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Weihereschle zu berücksichtigen. Eine Auffüllung des Geländes und eine bauliche Nutzung nach den Vorgaben dieses Bebauungsplanes ist ohne weitere Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung möglich.

Dementsprechend werden für diesen Änderungsbereich des Bebauungsplanes wie beim Schutzgut Biotope die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Bezugsgröße der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes gegenüber gestellt.

Bestandskarte Boden



Für die Eingriffsbewertung im Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes erfolgt die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Böden auf der Grundlage der für das Gebiet vorliegenden digitalen Daten der Bodenkarte 1:50.000 von Baden-Württemberg (LGRB) einschließlich Bewertung wie nachfolgend dargestellt. Zu berücksichtigen sind dabei auch die im Erweiterungsbereich vorhandenen bereits versiegelten Flächen und anthropogen überprägte Böden (Straßenböschungen, Grasweg) entsprechend der Bestandskartierung zum Gebiet.

Für zwei südlich bzw. südwestlich angrenzende Teilflächen, für die die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 'Weihereschle' aufgehoben werden und die auch durch die geplante 1. Änderung nicht mehr überplant werden, werden die zulässigen Nutzungen des Bebauungsplanes (Auffüllung, Böschungen und darauf hergestellte Grünflächen) als anthropogen überprägte Böden den Bodenfunktionen des betroffenen Bestandsbodentyp h142 gegenübergestellt.

Somit werden nachfolgend für die Teilbereiche Änderung, Erweiterung und Aufhebung drei gesonderte Bilanzierungen für das Schutzgut Boden erarbeitet.

Bewertung der Bodenfunktionen

Betroffene Böden	Flächenanteil am Gebiet		Bodenfunktionen (Bestand)				Gesamtbewertung
			natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Standort für naturnahe Vegetation	
IM AUFHEBUNGSBEREICH Bodentyp h142 (Auengley, humoser Auengley und Auenpseudogley-Auengley aus Auenlehm über Altwassersedimenten)	987 m²	4,6%	2,0 (mittel)	2,5 (mittel bis hoch)	3,0 (hoch)	3,0 (hoch)	2,5 (mittel bis hoch)
IM ERWEITERUNGSBEREICH Bodentyp h153 (Auftragsboden aus Boden- und Gesteinsmaterial unterschiedlichster Herkunft)	150 m²	0,7%	1,5 (gering bis mittel)	1,5 (gering bis mittel)	2,0 (mittel)	die Bewertungs-kategorie hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	1,67 (mittel)
IM ERWEITERUNGSBEREICH Anthropogen überprägte Böden	771 m²	3,6%	1 (gering)	1 (gering)	1 (gering)	die Bewertungs-kategorie hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	1 (gering)
IM ÄNDERUNGSBEREICH Anthropogen überprägte Böden	4.133 m²	19,2%	1 (gering)	1 (gering)	1 (gering)	die Bewertungs-kategorie hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	1 (gering)
IM ERWEITERUNGSBEREICH Versiegelte Fläche	158 m²	0,7%	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)
IM ÄNDERUNGSBEREICH Versiegelte Fläche	15.345 m²	71,2%	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)
Änderungsbereich gesamt:	21.544 m²	100%					

8.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden

Die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden erfolgt auf der Grundlage der Datenblätter zu den oben dargestellten bodenkundlichen Einheiten (Quelle: GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme, LGRB).

Als Bewertungsmethode wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt, das mit den zur Verfügung stehenden Angaben / Daten zum Boden in der Integrierten Geowissenschaftliche Landesaufnahme korrespondiert. Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklassen 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese treten im vorliegenden Fall gemäß den Datensätzen der GeoLa im Gebiet nicht auf. Für anthropogen überprägte Böden wird pauschal die Wertstufe 1 (gering) zu Grund gelegt.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die in den entsprechenden Datensätzen der GeoLa, wie oben dargestellt, vorgegeben sind. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundlegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

8.2.2 Bilanzierung Änderungsbereich

Baulich beanspruchte Bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Bestands- fläche in m ² F	zulässige Nutzung gemäß Festsetzungen des BBP 'Weihereschle'	Bestand		Bestandswert F x (Spalte 1 – Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte Spalte 1	
Anthropogen überprägte Böden (rechtskräftiger Bebauungsplan 'Weihereschle')	13.605 m ²	Nettobauland	0	0	0 Punkte
	1.740 m ²	Verkehrsflächen, völlig versiegelt	0	0	0 Punkte
	4.133 m ²	Grünflächen, Pflanzgebotsflächen, Retentionsflächen	1	4	16.532 Punkte
Gesamtfläche Änderungsbereich:	19.478 m²		Summe	Bestandswert:	16.532 Punkte

Baulich beanspruchte Bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Planungs- fläche in m ² F	geplante Nutzung gemäß Festsetzungen des BBP 'Weihereschle, 1. Änderung'	Planung		Planungswert F x (Spalte 1 – Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte Spalte 1	
Anthropogen überprägte Böden (Planung Bebauungsplan 'Weihereschle, 1. Änderung')	14.848 m ²	Nettobauland	0	0	0 Punkte
	147 m ²	Verkehrsflächen, völlig versiegelt	0	0	0 Punkte
	4.483 m ²	Grünflächen, Pflanzgebotsflächen, Retentionsflächen	1	4	17.932 Punkte
Gesamtfläche Änderungsbereich:	19.478 m²		Summe	Planungswert:	17.932 Punkte

Eingriffsminimierung durch Erhöhung des Grünflächenanteils um ca. 350 m² im Änderungsbereich:	1.400 Punkte
---	---------------------

8.2.3 Bilanzierung Erweiterungsbereich

Baulich beanspruchte Bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Bestands- fläche in m ² F	zulässige Nutzung gemäß Festsetzungen des BBP 'Weihereschle'	Bestand		Bestandswert F x (Spalte 1 – Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte Spalte 1	
h153 – Auftragsboden aus Boden- und Gesteinsmaterial unterschiedlichster Herkunft	150 m ²	Wiesenfläche	1,67	6,68	1.002 Punkte
Anthropogen überprägte Böden	771 m ²	Ruderalvegetation und Grasw eg	1	4	3.084 Punkte
Versiegelte Fläche – Straße	158 m ²		0	0	0 Punkte
Gesamtfläche Erweiterungsbereich:	1.079 m²		Summe	Bestandswert:	4.086 Punkte

Baulich beanspruchte Bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Planungs- fläche in m ² F	geplante Nutzung gemäß Festsetzungen des BBP 'Weihereschle, 1. Änderung'	Planung		Planungswert F x (Spalte 1 – Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte Spalte 1	
Planung	144 m ²	Nettobauland	0	0	0 Punkte
	40 m ²	Verkehrsflächen, völlig versiegelt	0	0	0 Punkte
	895 m ²	Grünflächen, Pflanzgebotsflächen, Retentionsflächen	1	4	3.580 Punkte
Gesamtfläche Erweiterungsbereich:	1.079 m²		Summe	Planungswert:	3.580 Punkte

Wertverlust Schutzgut Boden im Erweiterungsbereich	-506 Punkte
---	--------------------

8.2.4 Bilanzierung Aufhebungsbereich

Baulich beanspruchte Bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Bestands- fläche in m ² F	zulässige Nutzung gemäß Festsetzungen des BBP 'Weihereschle'	Bestand		Bestandswert F x (Spalte 1 – Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte Spalte 1	
Anthropogen überprägte Böden im Geltungsbereich des rechts- kräftigen BBP 'Weihereschle' (Auffüllungen, Böschungen)	987 m ²	Retentionsmulden, öffentliche und private Grünflächen, Pflanzgebote	1	4	3.948 Punkte
Gesamtfläche Aufhebungsbereich:	987 m²			Summe Bestandswert:	3.948 Punkte

zukünftige / geplante Bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Planungs- fläche in m ² F	Reduzierung des Geltungsbereichs	Planung		Planungswert F x (Spalte 1 – Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte Spalte 1	
h142 (Auengley, ...), Verzicht auf Eingriff	987 m ²	Erhaltung	2,5	10	9.870 Punkte
Gesamtfläche Aufhebungsbereich:	987 m²			Summe Planungswert:	9.870 Punkte

Wertsteigerung durch Verzicht auf Inanspruchnahme	5.922 Punkte
--	---------------------

8.2.5 Gesamtbilanz Schutzgut Boden

Teilfläche 1 – Änderungsbereich

Eingriffsminimierung durch Erhöhung des Grünflächenanteils um ca. 350 m²
im Änderungsbereich:

1.400 Ökopunkte

Teilfläche 2 – Erweiterungsbereich

Wertverlust Schutzgut Boden im Erweiterungsbereich

-506 Ökopunkte

Teilfläche 3 – Aufhebungsbereich

Wertsteigerung durch Verzicht auf Inanspruchnahme

5.922 Ökopunkte

**Eingriffsminimierung durch die geänderte Planung durch den
Bebauungsplan-Entwurf 'Weihereschle – 1. Änderung' für das
Schutzgut Boden**

6.816 Ökopunkte

8.2.6 Gesamtübersicht Bilanzierung Schutzgüter Biotop und Boden

Verbleibendes Defizit für das Schutzgut Biotop durch die
geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes 'Weihereschle'

-10.736 Punkte

Eingriffsminimierung durch die geänderte Planung durch den
Bebauungsplan-Entwurf 'Weihereschle – 1. Änderung' für das Schutzgut
Boden

6.816 Punkte

**Ausgleichsbedarf gesamt für den Bebauungsplan 'Weihereschle,
1. Änderung':**

-3.920 Punkte

Der verbleibende Ausgleichsbedarf kann durch die zusätzlich durchzuführende Ersatzmaßnahme für
den Verlust des Sumpfschilfrieds (§30-Biotop Nr. 180173266005), bei der eine Wertsteigerung von
72.368 Ökopunkten zusätzlich erzielt wird, vollständig kompensiert werden.

Es werden keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes "Weihereschle - 1.Änderung" am südöstlichen Siedlungsrand von Hüfingen.

Das ca. 2,1 ha große Plangebiet befindet sich auf einem schwach nach Südwesten von der Ortslage weg abfallenden Gelände, das im Nordosten von treppenförmig abgestuften, steilen und hohen Straßenböschungen längs der Schaffhauser Straße (L 181) begrenzt wird. Im Süden wird das Gebiet von der Bundesstraße B31 begrenzt. Westlich schließen sich an das Gelände Grün- und Sportflächen einer Jugendhilfeeinrichtung an. Im Südwesten befindet sich angrenzend ein kleines Wäldchen und ein feldgehölzartiger Bestand längs der Bundesstraße.

Für das Plangebiet liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan 'Weihereschle' mit Datum vom 11.05.2009 vor. Dieser ermöglicht eine Auffüllung der Fläche zum Anschluss an die Schaffhauser Straße und eine anschließende gewerbliche Nutzung mit Erschließungsstraße und Randeingrünung im Osten, Süden und Westen ohne weitere bauplanungsrechtliche Genehmigungsverfahren.

Zu diesem Bebauungsplan 'Weihereschle' wurde ein Umweltbericht erarbeitet mit Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach der Bewertungsmethode des Schwarzwald-Baar-Kreises. Auf Basis der Ergebnisse aus diesem Umweltbericht wurden bereits die erforderlichen planexternen Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen insbesondere für die Schutzgüter Biotop und Boden realisiert. Die durchgeführten Maßnahmen sind im Anhang tabellarisch aufgeführt (vgl. Kapitel 10.2). Damit ist der Eingriff in das Plangebiet für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bereits grundsätzlich abgearbeitet.

Einzig nicht berücksichtigt wurde im abgeschlossenen Bebauungsplan-Verfahren 'Weihereschle' die Betroffenheit des nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotops Nr. 1801-7326-6005 'Seggenried südöstlich Hüfingen', für dessen Beseitigung ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mit Darstellung einer Ersatzmaßnahme im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu stellen ist. Dieser Antrag wurde zwischenzeitlich von der Stadt Hüfingen mit den Unterlagen in der Fassung vom 23.10.2017 gestellt. Das Ausgleichskonzept sieht die Neuschaffung und Entwicklung von Biotoptypen auf feuchten bis nassen Standorten auf einer westlich an das Plangebiet angrenzenden Teilfläche von Flurstück Nr. 3336 in einem Streifen entlang der Bundesstraße vor.

Somit sind für die Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen für die zu berücksichtigenden Schutzgüter im vorliegenden Umweltbericht zur geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes 'Weihereschle' die zulässigen Nutzungen des Bebauungsplanes 'Weihereschle' den geplanten Nutzungen des Bebauungsplanes "Weihereschle - 1.Änderung" gegenüber zu stellen. Dieser Änderungsbereich hat eine Fläche von ca. 19.478 m².

Hinzu kommt eine flächenhafte Erweiterung des Plangebiets der 1. Änderung in Richtung Norden bzw. Nordwesten um insgesamt ca. 1.079 m², so dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Weihereschle - 1.Änderung" insgesamt eine Fläche von 20.557 m² umfasst. Die Erweiterungsfläche ist in Bezug auf die betroffenen Schutzgüter gesondert zu bilanzieren.

Weiterhin wird im südlichen und südwestlichen Teil der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 'Weihereschle' geringfügig aufgehoben, mit einer Teilfläche von insgesamt 987 m². Die Erhaltung der dort betroffenen Biotop- und Bodenstrukturen ist ebenfalls gesondert zu berücksichtigen.

Die Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die zu untersuchenden Schutzgüter, die sich auf Grund der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes ergibt, stellt sich wie folgt dar:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

	Schutzgüter									
	Biotop	Boden	Oberflächen-gewässer	Grundwasser	Klima	Land-schafts-bild	Erholung	Kultur- / Sachgüter	Mensch	Flächen-verbrauch
Änderungsbereich (ca. 19.478 m ²)	(●●● und ●)	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Erweiterungsbereich (ca. 1.079 m ²)	●	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Aufhebungsbereich (ca. 987 m ²)	aufgrund des Flächenverzichts (bisher im Rahmen eines rechtskräftigen BPlanes überbaubare bzw. anthropogen überformte Fläche) findet eine Aufwertung für alle Schutzgüter statt									

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist gegenüber der rechtskräftigen Fassung von einer Reduzierung der Pflanzgebotsflächen bzw. der Pflanzgebote (Baumpflanzungen) auszugehen, so dass sich eine wenig erhebliche Verschlechterung für das Schutzgut Biotope ergibt. Außerdem ist für das betroffene besonders geschützte Seggenbiotop noch der erforderliche zusätzliche Ausgleich zu erbringen, so dass hier noch eine erhebliche Beeinträchtigung dokumentiert wird. Für die sonstigen Schutzgüter sind gegenüber der bisher zulässigen Planung keine Verschlechterungen zu erwarten, der Anteil unversiegelter Flächen wird geringfügig größer, die Randeingrünung des Plangebietes bleibt erhalten, es entsteht kein zusätzlicher Flächenverbrauch.

Die nach Norden hin vorgesehene geringfügige Erweiterung in einer Größe von insgesamt nur ca. 1.079 m² umfasst bis auf eine kleine Wiesenfläche durch die angrenzende Schaffhauser Straße, die vorhandenen Böschungs- und Verkehrsflächen bereits durch den Menschen überformte und vorbelastete Bereiche von geringer Wertigkeit. Damit sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biotope als wenig erheblich einzustufen, für die sonstigen Schutzgüter als nicht erheblich (keine Betroffenheit).

Der geringfügigen Erweiterung in Richtung Norden / Nordwesten steht eine nahezu flächengleiche Reduzierung am südlichen / südwestlichen Rand des Plangebietes mit ca. 987 m² gegenüber. Auf eine Inanspruchnahme dieser Flächen wird verzichtet mit den entsprechend positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen wird durch die rechnerische Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für die Schutzgüter Biotope und Boden (vgl. Kapitel 8) bestätigt.

Der ermittelte geringfügige Ausgleichsbedarf in Höhe von insgesamt 3.920 Punkten wird durch die Wertsteigerung aus der Ersatzmaßnahme für den Verlust des Sumpfseggen-Biotops in Höhe von 72.368 Punkten vollständig kompensiert. Es werden keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Aufgestellt:

Oberndorf, den 26.01.2018

THOMAS GRÖZINGER

DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

10. Anhang

10.1. Artenliste Gehölzpflanzungen

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes ist für die geplanten Pflanzmaßnahmen in der freien Landschaft nur autochthones und gebietstypisches Pflanzenmaterial zu verwenden. Die Herkunft des Pflanzmaterials ist bei der Vergabe der Leistungen entsprechend nachzuweisen. Der maximale Pflanzabstand von 1,5 x 1,5m darf zur Ausbildung von dichten Heckenstrukturen nicht überschritten werden. Hochstämme müssen einen Schutz vor Wildverbiss erhalten. Die festgesetzten Pflanzflächen sind gemäß DIN 18 916 'Pflanzen und Pflanzarbeiten' zu bepflanzen und gemäß DIN 18 919 'Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen' dauernd zu unterhalten.

Die nachfolgend Artenliste orientiert sich an den im Gebiet und angrenzenden vorkommenden Gehölzarten:

geschlossene Heckenpflanzung (Pflanzgebot PFG-1):

Qualität: Sträucher, oB., 3 - 4 Tr., h 60 – 100 cm

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Gewöhnliche Haselnuß)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Ligustrum vulgare / Gewöhnlicher Liguster
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosa (Roter Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Qualität: Stammbusch , m.B., h 200-250 cm

Acer campestre / Feldahorn
Carpinus betulus / Hainbuche
Sorbus aucuparia / Vogelbeere
Salix caprea / Salweide

Einzelbäume (Baumreihe auf privaten Grünflächen PFG-2)

Qualität: Hochstamm 3xv., StU. 16-18 cm

Acer campestre / Feldahorn
Acer platanoides / Spitzahorn
Acer pseudoplatanus / Bergahorn

Prunus avium / Vogelkirsche
Sorbus aria / Mehlbeere
Sorbus aucuparia / Vogelbeere

10.2. Übersicht über die bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen zum rechtskräftigen Bebauungsplan 'Weihereschle' (Quelle: Umweltbüro Donaueschingen)

Ökotopte Hüfingen - Ausgleichsmaßnahmen Weihereschle (Neubewertung: LUBW-Verfahren)

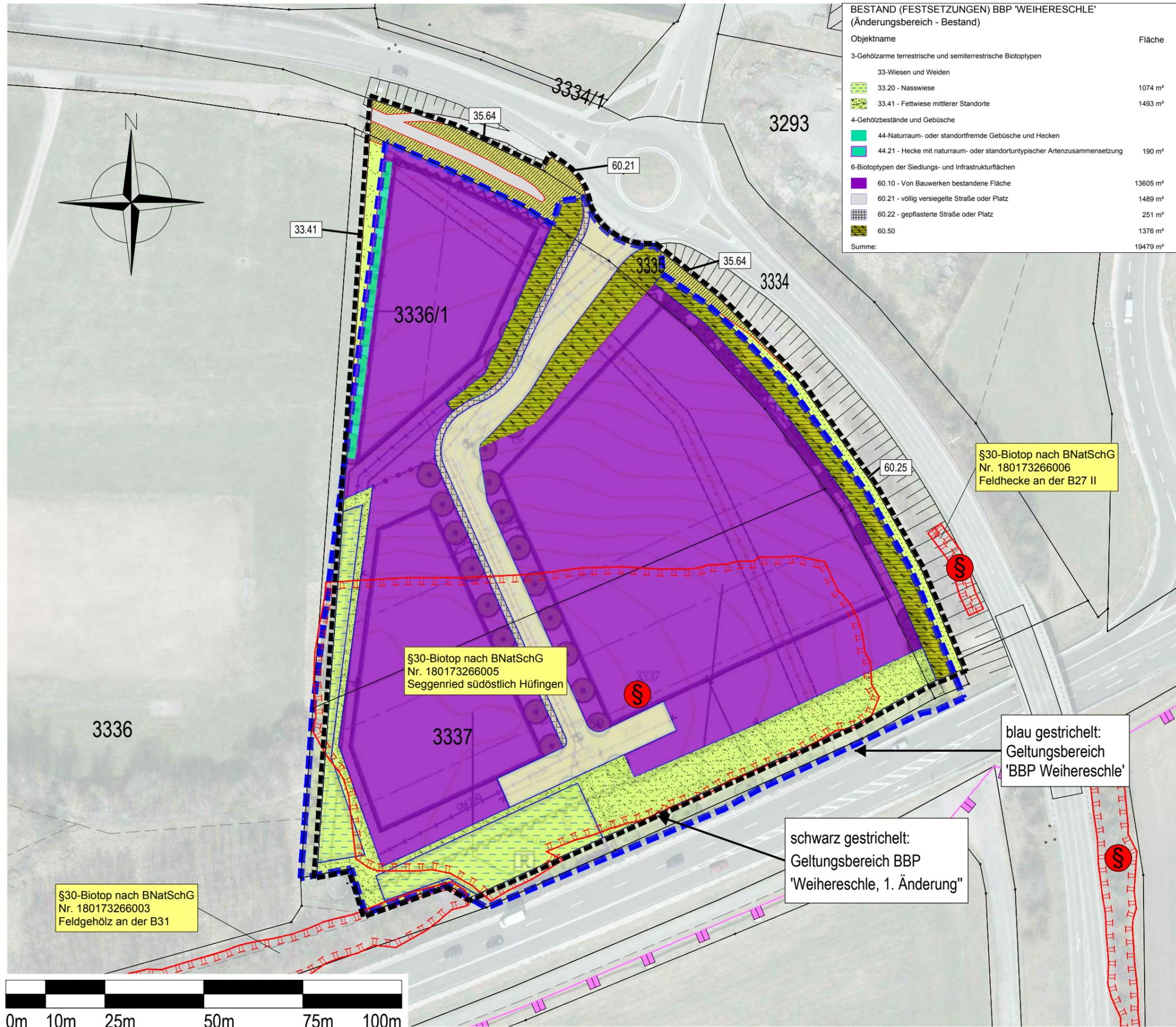
Nr	Jahr	Maßnahme	Maßnahmetyp	OT	Gemeinde-Nr.	FIST-Nr	Gewinn	Durchgeföhrt von	Größe m ² /Stk.	Biotoptyp-Nr. vorher	Wert vorher je m ² Stk.	Biotoptyp-Nr. nachher	Wert nachher je m ² Stk.	Differenz	Summe Ökopunkte	bezuschusst von	Anrechnung %	Eigentum	Ausgleichswert	Anmerkungen
1999/H08	1998	Teich Kohlwaldhütte	Teich	Mundelfingen	0184	3879 Kohwald	Distrikt	Hüfingen	100	60,24	3	13,80b	30	27	2.700	100	100	Stadt	2.700	
1999/H01	1999	Anlage Feldhecke	Heckenpflanzung	Kernstadt	0180	3088 Schafsfäcker	Stadt	Hüfingen	200	37,11	4	41,22	17	13	2.600	100	100	Stadt	2.600	
1999/H02	1999	Anlage Feldhecke	Heckenpflanzung	Sumpflohen	0185	978 Wildholz	Stadt	Hüfingen	340	35,41	13	41,22	17	4	1.360	100	100	Stadt	1.360	
2001/H08	2001	Randstreifen	Gehölzpflanzung	Kernstadt	0180	3765 Esche	Hausener	Hüfingen	208	37,11	4	41,22	14	10	2.080	100	100	Stadt	2.080	angerechnet nur beplante Abschnitte
2004/H010	2004	Jahresbäume	Baumpflanzung	Mundelfingen	0184	406 Vor Bühl	Stadt	Hüfingen	20			45,20b	348		6.960	100	100	Stadt	6.960	
2004/H012	2004	Obstweisse Gewann	Baumpflanzung	Mundelfingen	0184	363 Zwick	Stadt	Hüfingen	6			45,20b	402		2.010	100	100	Stadt	2.010	
2006/H04	2006	Pflanzung 20 Eiben	Baumpflanzung	Mundelfingen	0184	3879 Kohwald	Distrikt	Hüfingen	20			45,20b	348		6.960	100	100	Stadt	6.960	
2006/H09	2006	Ufergestaltung Gewässerrenaturierung	Gewässerrenaturierung	Sumpflohen	0185	38 Mühbach	Stadt	Hüfingen	200						4.964	100	100	Stadt	4.964	
2007/H01	2007	3 Kirchbäume an Opferdinger Straße	Baumpflanzung	Mundelfingen	0184	14 StraÙe	Peter-Thumb	Hüfingen	3			45,20b	348		1.044	100	100	Stadt	1.044	
2007/H02	2007	2 Birnbäume	Baumpflanzung	Mundelfingen	0184	2780/12 Alpenstraße	Stadt	Hüfingen	2			45,20b	402		804	100	100	Stadt	804	
2007/H04	2007	10 Baumweisse mit Heckenpflanzung	Baumpflanzung	Hausen v. Wald	0183	138, 14, 838/1	Stadt	Hüfingen	10			45,20b	402		4.020	100	100	Stadt	4.020	
2007/H06	2007	Arbeitspflanzung Obstbaumpflanzung auf Mundelfinger Viehweide	Baumpflanzung	Mundelfingen	0184	406 Vor Bühl	Stadt	Hüfingen	1.660	35,64	11	41,22	17	8	9.960	100	100	Stadt	9.960	
2007/H08	2007	Viehweide	Baumpflanzung	Mundelfingen	0184	3185, 3189, 3039	Viehweide	Hüfingen	80			45,20b	402		24.120	50	50	Stadt	12.060	
2007/H09	2007	Waldaufichtung für Auerhuhn	Sonstiges	Kernstadt	0180	2861 Wollerdigen	Bübenbach/ Stadt	Hüfingen	20,328	67,33	33	67,33	38	3	60.984	100	100	Stadt	60.984	
2008/H02	2009	Gehölztreffen Breite 1	Heckenpflanzung	Sumpflohen	0185	128 Breite	Auf der Sudbaar/ Fam Batsching	Hüfingen	420	33,41	13	41,22	17	4	1.680	50	50	Fam. Batsching	840	
2011/H01	2011	Sumpfpflanzen	Baumpflanzung	Sumpflohen	0185	462 Hinnenberg	Auf dem	Hüfingen	1			45,20b	482		492	100	100	Stadt	492	
2011/H03	2011	Grabenrand Nollen	Baumpflanzung	Fürstenberg	0182	1276 Eihholz	Stadt	Hüfingen	200	35,64	11	41,22	17	6	1.200	100	100	Müller, Irge	1.200	
2011/H05	2011	Grabenrand	Heckenpflanzung	Kernstadt	0180	3633 r Graben	Riedhausene	Hüfingen	375	35,64	11	41,22	14	3	1.125	100	100	Stadt	1.125	
2011/H06	2011	Mühlentbach	Heckenpflanzung	Beltla	0181	612 Mühlentbach	Stadt	Hüfingen	445	35,64	11	41,22	17	6	2.658	100	100	Stadt	2.658	
2011/H07	2011	Bepflanzung Böhl	Baumpflanzung	Mundelfingen	0184	298 Böhl	Stadt	Hüfingen	600	35,64	11	41,22	17	6	3.600	100	100	Stadt	3.600	
2011/H08	2011	Bäume Loroste	Baumpflanzung	Kernstadt	0180	3390 r	Lorenstache	Stadt	18			45,20b	402		7.236	100	100	Fam. Batsching	7.236	
2011/H09	2011	Obstbaumreihe, 15 Bäume Batsching	Baumpflanzung	Sumpflohen	0185	125 Breite	Auf der	Hüfingen	14			45,20b	402		5.628	100	100	Fam. Batsching	5.628	
2012/H03	2012	8 Bäume Sportplatz Hausen	Baumpflanzung	Hausen v. Wald	0183	857 n	Untere Schleißweisse	Hüfingen	8			45,20a	666		5.248	100	100	Stadt	5.248	
2012/H04	2012	Gehölzpflanzung Randa	Heckenpflanzung	Mundelfingen	0184	3374 Randa	Stadt	Hüfingen	380	35,41	13	42,20	18		6.080	100	100	Stadt	6.080	
2012/H07	2012	8 Obstbäume Fürstenberg Brenner	Baumpflanzung	Fürstenberg	0182	749 Brenner	Stadt	Hüfingen	8			45,20b	402		3.216	100	100	Stadt	3.216	

155.829

grünmarkierte Felder = Heddenpflanzung = Schaffung von Flächen, die sich zu geschützten Biotopen entwickeln können 1999/H01 ist bereits biotopmarkiert

UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN 'WEIHERESCHLE, 1. ÄNDERUNG' IN HÜFINGEN SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

BESTANDSPLAN BIOTOPE UND NUTZUNGEN MIT BERÜCKSICHTIGUNG DER FESTSETZUNGEN DES RECHTSKRÄFTIGEN BBP 'WEIHERESCHLE'



BESTAND ERWEITERUNGSBEREICH

3. Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotoptypen

33. Wiesen und Weiden

33.41 Fettwiese mittlerer Standorte

35. Saumvegetation, Dominanzbestände, Hochstauden und Schlagfluren, Ruderalvegetation

35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation

6. Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturfächen

Die Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturfächen können verschiedene andere Biotoptypen umfassen (z.B. Zierrasen, Ruderalvegetation, Parkwald), nach denen die Bewertung im Bedarfsfall vorgenommen werden kann.

60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz

60.25 Grasweg

Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

— Flurstücksgrenzen und Flurstücksnr.

— Böschung

§ 30 Biotop nach BNatSchG

SPA Vogelschutzgebiet "Baar" (spa-Natura 2000)

Obstbaum

Laubbaum

§ 30 Biotop nach BNatSchG



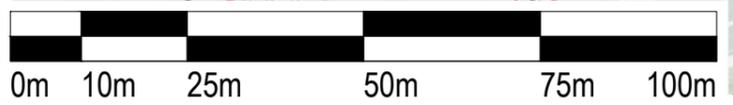
Projekt : UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN "WEIHERESCHLE, 1. ÄNDERUNG" in HÜFINGEN

Plan : BESTANDSPLAN DER BIOTOP- UND NUTZUNGSSTRUKTUREN

Maßstab:	1 : 1.000	Projektnummer:	5125
		Plannummer:	5125/best-1.3
Gez./Geö.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
ch/Gr	16.02.17	Bestandsplan Biotope und Nutzungen	
Gr	29.07.17	Anpassung an geänderten Geltungsbereich	
Gr	26.01.18	Anpassung an geänderten BPlan und Berücksichtigung BBP 'Weihereschle'	

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

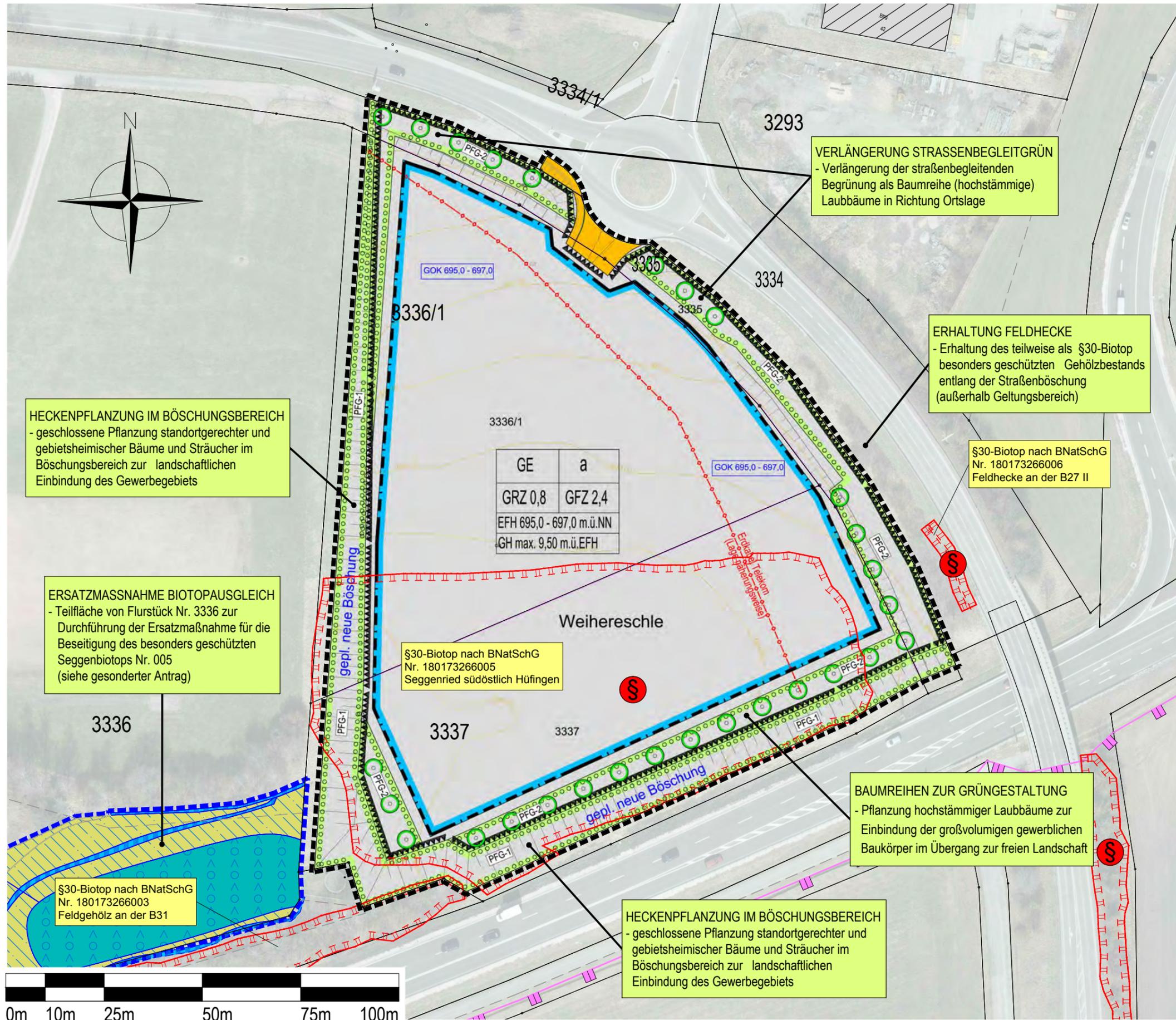
PFARRER-KÜHLER-STR. 3
78727 OBERNDORF a.N.
Telefon: 07423 / 87 234
Telefax: 07423 / 87 235



UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN 'WEIHERESCHLE, 1. ÄNDERUNG' IN HÜFINGEN

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

MASSNAHMENPLAN DER GRÜNORDNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Flurstücksgrenzen und Flurstücksnr.
- § 30 Biotop nach BNatSchG
- Vogelschutzgebiet "Baar" (spa-Natura 2000)

FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG IM BEBAUUNGSPLAN

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- PFG-1 – Heckenpflanzung geschlossene Pflanzung standortgerechter und gebietsheimischer Bäume und Sträucher im neu entstehenden Böschungsbereich gemäß Pflanzenliste. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen
 - PFG-2 – Private Grünfläche Herstellung als Wiesenflächen oder Pflanzflächen für Bäume, Sträucher und Bodendecker
 - Pflanzung hochstämmiger Laubbäume gemäß Pflanzenliste die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen

Lage im Raum



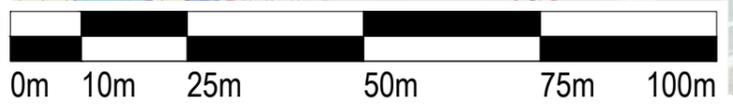
Projekt : UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN "WEIHERESCHLE, 1. ÄNDERUNG" in HÜFINGEN

Plan : MASSNAHMENPLAN DER GRÜNORDNUNG

Maßstab: 1 : 1.000	Projektnummer: 5125
	Plannummer: 5125/mass-1.1
Gez./Geö. Datum 26.01.18	Änderungsvermerk Maßnahmenplan
Gr	Grundlage: ALK

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.-ING.(FH) FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

PFARRER-KÜHLER-STR. 3
78727 OBERNDORF a.N.
Telefon: 07423 / 87 234
Telefax: 07423 / 87 235



**STADT HÜFINGEN
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
"WEIHERESCHLE - 1. ÄNDERUNG"**

in Hüfingen

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG**

29.07.2017



THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

PFARRER-KÖHLER-STR. 3
78727 OBERNDORF a. N.
Telefon: 07423 / 865 77 04
Telefax: 07423 / 865 77 05

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1. Untersuchungszeitraum und Methode.....	1
1.2. Rechtsgrundlagen.....	3
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	4
2.1. Lage des Untersuchungsgebietes.....	4
2.2. Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	4
2.3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	5
3. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	6
3.1. Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	7
3.2. Säugetiere (<i>Mammalia</i>) ohne Fledermäuse (s.o.).....	10
3.3. Vögel (<i>Aves</i>).....	12
3.4. Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	15
3.4.1 Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>).....	17
3.4.2 Weichtiere (<i>Mollusca</i>).....	19
4. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	20
Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Hüfingen.....	21
Literaturverzeichnis.....	23
Allgemein	23
Vögel (<i>Aves</i>).....	23
Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	23
Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>).....	23

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weihereschle – 1. Änderung“ in Hüfingen. Es ist beabsichtigt, das ca. 2,1 ha umfassende Gelände zur Entwicklung eines Gewerbestandortes zu erschließen.



Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten zwischen Januar und Mai 2017. Neben den europäischen Vogelarten stand die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK) für sonstige planungsrelevante Arten im Vordergrund. Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis liefert das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten.

Für diesen Geltungsbereich sind dies bei den Säugetieren neben 15 Fledermausarten (siehe Tab. 10) die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und bei den Schmetterlingen der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Zusätzlich wird die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) aus dem Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet					
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	03.01.2017	Grözinger	08:30 – 09:30 Uhr	wolkenlos, windstill, ~ 0 °C	B / N / V
(2)	07.03.2017	Grözinger	09:00 – 09:45 Uhr	regnerisch, schwach windig, ~ 6 °C	B / N / V
(3)	14.03.2017	Grözinger	09:30 – 10:15 Uhr	heiter, windstill, ~ 8 °C	B / N / V
(4)	21.04.2017	Schurr	13:50 – 14:30 Uhr	wolkenlos, windstill, ~ 12 °C	A / B / N / R / S / V
(5)	17.05.2017	Schurr	16:15 – 17:30 Uhr	wolkenlos, windstill, ~ 27 °C	A / B / N / R / S / V
(6)	23.05.2017	Schurr	13:00 – 14:30 Uhr	sonnig, windstill, ~ 23 °C	A / B / N / R / S / V

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

A: Amphibien	B: Biotope	F: Fledermäuse	H: Haselmaus	N: Nutzung
R: Reptilien	S: Schmetterlinge	V: Vögel		

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Hüfingen dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen),
- D2.3.3 Großseggen-Riede, feuchte/nasse Hochstaudenfluren u.ä. (meist als Brachestadien von D.2.3.1); inkl. Fließgewässer begleitender Hochstaudenfluren,
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte und
- D6.1.3 Gebüsche und Hecken feuchter Standorte (inkl. Gebüsche hochmontaner bis subalpiner Lagen).

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 32 Tierarten aus 4 Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 12 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

1.2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzw. für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN

2.1. Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Hüfingen. Es wird im Norden und Osten von der Querspange der L 181 umschlossen. Im Süden wird das Gebiet von der B 31 begrenzt und im Westen schließen sich (von Nord nach Süd) Wirtschaftsgrünländer, Sportplatzflächen und Gehölzbestände an. Das Gelände ist im Norden schwach geneigt und nach Südwesten exponiert. Im Bereich des geschützten Seggenriedes ist das Gelände verebnet und entwässert nach Westen. Der Zentralbereich liegt auf einer Höhe von ca. 690 m über NHN.

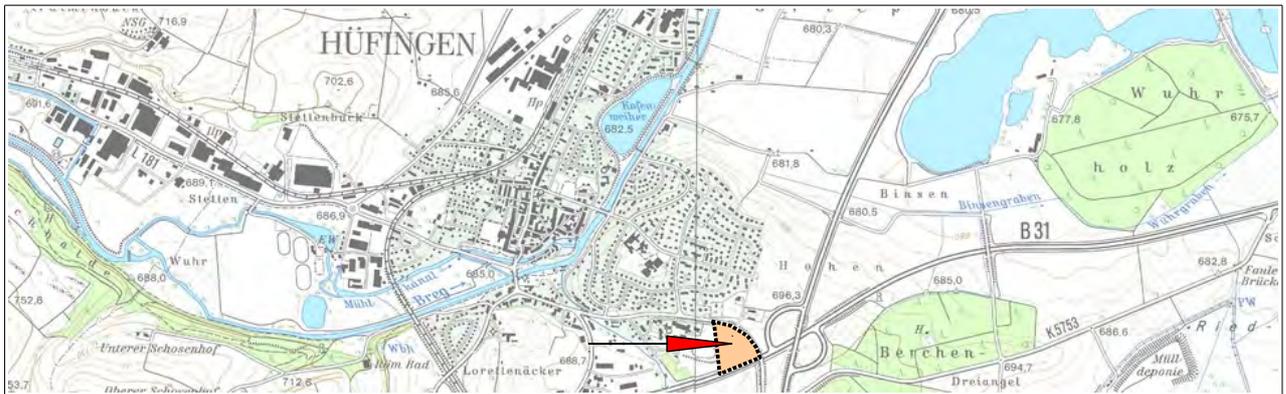


Abb. 2: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2.2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Die Flächen im nördlichen Bereich werden als mehrschüriges Grünland genutzt, während das nach § 30 BNatSchG geschützte Seggenried keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, "Die Fläche liegt seit vielen Jahren brach" (HAFNER 2013)¹. Innerhalb der Fettwiese besteht ein kleineres Feldgehölz aus einer Weiden-Gruppe und entlang der östlichen Grenze verläuft eine gepflanzte Feldhecke aus gebietsheimischen Arten.



Abb. 3: Blick von Westen nach Osten in Richtung der Querspange der L 181.

Tab. 2: Schnellaufnahme eines typischen Ausschnittes des Sumpfseggen-Riedes (ca. 5 x 5 m)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe	w	<i>Cirsium palustre</i>	Sumpf-Kratzdistel	m
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	w	<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß	w
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	w	<i>Juncus acutiflorus</i>	Spitzblütige Binse	m
<i>Caltha palustris</i>	Sumpf-Dotterblume	z	<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse	w

¹ HAFNER, STEFAN (2013): Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg – Erhebungsbogen zur Biotop-Nummer 180 173 266 005: aus der Biotopbeschreibung zur Nachkartierung vom 19.10.2013.

Tab. 2: Schnellaufnahme eines typischen Ausschnittes des Sumpfseggen-Riedes (ca. 5 x 5 m)					
<i>Carex acuta</i>	Schlank-Segge	z	<i>Lotus uliginosus</i>	Sumpf-Hornklee	w
<i>Carex acutiformis</i>	Sumpf-Segge	d	<i>Persicaria bistorta</i>	Wiesenknöterich	w
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
w : wenige Exemplare (1 – 2 / 100 m ²)			s : sehr viele Exemplare (Deckungsanteil 15 – 25 %)		
m : etliche, mehrere Exemplare (3-10 / 100 m ²)			d : dominant (Deckungsanteil > 25 %)		
z : zahlreiche, viele Exemplare (>10 / 100 m ²)					

Insgesamt 12 Arten konnten im Rahmen einer an die Schnellaufnahme (5 x 5 m typischer Ausschnitt des Bestandes bei 10 Minuten Untersuchungsdauer) angelehnten Kartierung festgestellt werden, von welchen die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) im Aspekt (17.05.2017) ca. 90 % der Fläche deckte. Die Gesamt-Deckung lag stets bei 100 %.

2.3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes



Abb. 4: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches			
Lfd.Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage (ca.)
(1)	8017-441	SPA-Gebiet: Baar	30 m S
(2)	7916-311	FFH-Gebiet: Baar, Eschach und Südostschwarzwald	675 m NW
(3)	1-8017-326-6005	Offenlandbiotop: Seggenried südöstlich Hüfingen	innerhalb
(4)	1-8017-326-6003	Offenlandbiotop: Feldgehölz an der B 31	anгр. im S
(5)	1-8017-326-6006	Offenlandbiotop: Feldhecke an der B 27 II	anгр. im SO
(6)	1-8017-326-6002	Offenlandbiotop: Nasswiese im Gewinn Weiheracker	150 m SW
(7)	1-8017-326-6029	Offenlandbiotop: Nasswiese südlich Hüfingen II	170 m SW
(8)	1-8017-326-6028	Offenlandbiotop: Nasswiese S Hüfingen I	275 m SW
(9)	1-8017-326-6032	Offenlandbiotop: Röhricht S Hüfingen	250 m SW
(10)	1-8017-326-6007	Offenlandbiotop: Feldhecke an der B 27	50 m SO
(11)	2-8017-326-2602	Waldbiotop: Erlen-Eschen-Wald SO Berchenwald	920 m SO
ohne	6	Naturpark: Südschwarzwald	innerhalb

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Naturparks 'Südschwarzwald'. Darüber hinaus liegt der als 'Seggenried südöstlich Hüfingen' nach § 30 BNatSchG (§ 33 NatSchG) ausgewiesene Biotop vollständig innerhalb des Geltungsbereiches. Für diesen wird eine Ausnahme beantragt. Südlich der B 31 grenzt das FFH-Gebiet 'Baar, Eschach und Südostschwarzwald' an. Vom Vorhaben werden keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen wird aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung von Fledermäusen als Teil-Jagdhabitat bzw. als Transferstrecke ist gegeben.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	potenziell geeignet – Es bestehen potenzielle Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Bodenbrüter.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	potenziell geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten sind aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht zu erwarten. Der Status der im ZAK aufgeführten Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wird überprüft.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wird aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	potenziell geeignet - Planungsrelevante Evertibraten werden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet. Der Status der im ZAK aufgeführten Falterart Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) wird überprüft. Des Weiteren wird der Status der Schmalen Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) aus dem Anhang II der FFH-Richtlinie überprüft.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

3.1. Fledermäuse (Microchiroptera)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 8017(SW) stammen aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege.

Wie in Tab. 5 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von einer Fledermausart vor. Diese innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegte Art** wird im Anschluss an Tab. 5 einer Einzelbetrachtung unterzogen. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben.

Tab. 5 Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 8017 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ²									
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{3 4} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹⁾	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	ZAK	2	IV	+	+	-	-	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	ZAK	1	IV	+	-	-	-	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	● / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NQ / ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	ZAK	G	IV	+	?	-	-	-
Zweifarbelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NQ	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.	
2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 8017 SW	
1: vom Aussterben bedroht	2: stark gefährdet
G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	3: gefährdet
FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	i: Gefährdete wandernde Tierart
BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.	
Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.	
1 Verbreitung	2 Population
3 Habitat	4 Zukunft
5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

2 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
 3 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013
 4 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes stattfinden oder artpezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartieres mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

Zur Ökologie der Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>).	
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt werden die Auwälder und gewässerbegleitende Gehölzstrukturen; • es werden auch die kleineren Fließgewässer in den Mittelgebirgsregionen besiedelt, sofern genügend Höhlenbäume vorhanden sind; • als Kulturfolger besiedelt sie auch Strukturen innerhalb von Ortslagen, z.B. Bereiche mit Parkgewässern, Werkkanäle.
Sommerquartier	<ul style="list-style-type: none"> • Baumhöhlen bevorzugt in Gewässernähe.
Jagdhabitat	<ul style="list-style-type: none"> • Als häufig angenommenes Jagdgebiet gelten größere nährstoffreiche Gewässer; • die Kernjagdgebiete liegen in einem Radius von 5 – 10 km um das Quartier; • ausnahmsweise große Distanzen von bis zu 15 km sind dokumentiert.
Wochenstuben	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtsreife bereits im 1. Jahr; • Quartiere in Baumhöhlen werden zumeist angenommen, die gerne in Waldflächen liegen und in einem räumlichen Zusammenhang mit den Jagdgebieten liegen; • meist 1 Jungtier ab Mitte Juni
Winterquartier	<ul style="list-style-type: none"> • Hohle Bäume, Gruben, Felsenhöhlen, Tunnels, alte Gebäude.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Die Art ist weit verbreitete und fehlt in keinem Landesteil.

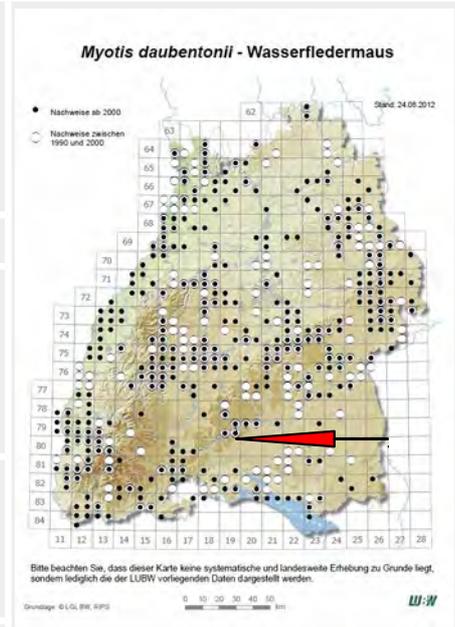


Abb. 5: Die Verbreitung der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) in Baden-Württemberg.

Quartierkontrollen: Sowohl die vorhandene kleinere Gehölzgruppe im Nordwesten des Geltungsbereiches als auch die daran angrenzenden Gehölzbestände im Wirkungsraum des Vorhabens wurden nach Strukturen abgesucht, die für Fledermäuse zumindest als Ruhestätte während der aktiven Phase geeignet sein könnten. Hierzu zählen Baumhöhlen, tiefe Astausbrüche, abgeplatze oder rissige Borkenstücke.

Im Untersuchungsraum konnten keine entsprechenden Strukturen entdeckt werden. Da die Nahrungshabitate von artenschutzrechtlich und planungsrelevanten Arten lediglich dann von Bedeutung sind, wenn sie einen wesentlichen Beitrag für die Erhaltung der Vitalität von Fledermausarten leisten müssen, wurde auf eine nächtliche Begehung mit einem Ultraschallgerät zur Erfassung von bioakustischen Signalen verzichtet. Dem überwiegend blütenarmen Seggenried kommt keine besondere Bedeutung als Reproduktionsstätte für Nahrinsekten zu.

Prognose zum Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier, Wochenstube oder Hangplatz für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermauspopulationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als (Teil-)Jagdgebiet oder als Transferraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.**

3.2. Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse (s.o.)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein n Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als zu berücksichtigende Art (gelb hinterlegt).

Tab. 6: Abschichtung der Säugetiere (ohne Fledermäuse) des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁵

Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Biber	<i>Castor fiber</i>	+	+	+	+	+
X	X	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	-	-	-	-	-
X	X	Wildkatze	<i>Felis sylvestrus</i>	-	?	-	?	-
!	?	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	?	?	?	?	?
X	X	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	?	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.
H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.
[!] Vorkommen nicht auszuschließen; **[?]** Überprüfung erforderlich

Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ **[+]** einen günstigen, „gelb“ **[-]** einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ **[-]** einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) **[?]** eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Die in Baden-Württemberg streng geschützten Arten und die FFH-Arten, die z.T. in begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, sind im Umfeld des Planungsraumes mit Ausnahme der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht zu erwarten.

Zur Ökologie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) mit Bemerkungen zum Vorkommen im Gebiet.

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Die Art besiedelt Waldgesellschaften aller Art, größere Feldgehölze und Feldhecken im nutzbaren Verbund. Zusammenhängende Strukturen sollen für einen stabilen Bestand 20 ha nicht unterschreiten. Zur Ernährung ist eine Strauchschicht mit Früchte tragenden Gehölzen über den gesamten Jahresverlauf erforderlich. Haselmäuse dringen in Parks und Obstgärten vor, sofern dichte Gehölze in störungsarmen Bereichen vorhanden sind. 	
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> Die Art ist standorttreu und wechselt innerhalb eines kleineren Revieres regelmäßig den Standort durch Nutzung mehrerer selbst gebauter Sommerkobel (Parasiten- und Prädatorendruck); Nachtaktivität mit Ernährung von Knospen, Samen, Früchten, Blättern und teilweise auch Insektenlarven und Vogeleier. Während besonders heißer Phasen kann eine Sommerlethargie mit vollständiger Inaktivität der Tiere eintreten. Die Phase des Winterschlafes verläuft maximal von Oktober bis April. Als Auslöser wirkt die Nachttemperatur, welche bei raschem starken Absinken zu einem frühen Eintritt veranlasst. 	

⁵ gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtsreife im ersten Frühjahr nach dem Winterschlaf. • Die Brunft beginnt sofort nach dem Winterschlaf und hält den gesamten Sommer an. • Wurfzeit nach 22 – 24 Tagen mit 1 – 7 (9) Jungen.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Die Haselmaus kommt in allen Landesteilen vor und sie ist nach bieherigem Kenntnisstand nirgendwo häufig. • Verbreitungslücken sind lediglich die Hochlagen des nördlichen Schwarzwaldes um Freudenstadt (vgl. SCHLUND⁶2005) und des südlichen Schwarzwaldes um Hinterzarten, Titisee, Schauinsland, Feldberg). SCHLUND und SCHMID (2003 unveröff.) konnten allerdings Haselmäuse in Nistkästen in der Nähe des Naturschutzzentrums Ruhestein nachweisen.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommen keinerlei Strukturen vor, die als Habitat für die Haselmaus geeignet sein könnten. Es konnten im Gebiet und seiner Umgebung keine Spuren von Haselmäusen (Winter- oder Sommerkobel, Nahrungsreste mit typischen Nagespuren) entdeckt werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Haselmäusen registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Der Geltungsbereich mit seinem Wirkungsraum wird nicht von der Haselmaus genutzt.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.**

6 SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg. 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (*Insectivora*), Hasentiere (*Lagomorpha*), Nagetiere (*Rodentia*), Raubtiere (*Carnivora*), Paarhufer (*Artiodactyla*). Ulmer-Verlag. Stuttgart. 704 S.

3.3. Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft mit erfasst. In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischen Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegten Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'streng geschützte' Arten gesondert geführt. Diese Vogelarten würden aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) einer Einzelbetrachtung unterzogen werden.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen, ob diese als Brutvogel (**B**), Brutvogel in der Umgebung (**BU**) oder als Nahrungsgast (**NG**) zugeordnet wird. Dabei gilt der qualitativ höchste Status aus den Beobachtungen. Wurde z.B. eine Art zunächst bei der Nahrungssuche (NG) im Wirkungsraum des Geltungsbereiches beobachtet, nachfolgend ein Brutplatz in der Umgebung (BU) entdeckt, so wird diese Art unter (BU) geführt. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁷	Gilde	Status & (Abundanz)	RL BW ⁸	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BU (0)	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	NG (0)	*	§	-1
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BU (0)	*	§	+1
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BU (0)	*	§	-1
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	h	BU (0)	*	§	0
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	BU (0)	*	§	+1
7	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	h	NG (0)	V	§	-1
8	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	zw	BU (0)	*	§	0
9	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	b (zw)	NG (0)	V	§	-1
10	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	zw	NG (0)	*	§	0
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	BU (0)	*	§	0
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BU (0)	*	§	0
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	zw	BU (0)	*	§	0
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BU (0)	*	§	0
15	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	DZ (0)	*	§§	0
16	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	BU (0)	*	§	0

7 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)								
17	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	b	BU (0)	*	§	0
18	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	DZ (0)	*	§§	+1
19	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	zw	BU (0)	*	§	0
20	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	zw	BU (0)	*	§	-1
21	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	zw	BU (0)	*	§	0
22	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	NG (0)	*	§	-1
23	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	BU (0)	*	§	-2
24	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	h/n	BU (0)	*	§	0
25	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	b	BU (0)	*	§	0

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
Gilde:	!: keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).
b : Bodenbrüter	g : Gebäudebrüter
h : Höhlenbrüter	h/n : Halbhöhlen- / Nischenbrüter
zw : Zweibrüter bzw. Gehölzfreibrüter	
Status: BU = Brut in direkter Umgebung um den Geltungsbereich	NG = Nahrungsgast
DZ = Durchzügler, Überflug	DZ = Durchzügler, Überflug
Abundanz: geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet	
1 BP = Klasse I	2-5 BP = Klasse II
6-15 BP = Klasse III	16-25 BP = Klasse IV
26-50 BP = Klasse V	
Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs	
* = ungefährdet	V = Arten der Vorwarnliste
§: Gesetzlicher Schutzstatus	
§ = besonders geschützt	§§ = streng geschützt
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)	
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %	0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
	+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 25 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden. Reine am Boden brütende Offenlandarten der Wiesen, Weiden und Felder fehlen bis auf die Goldammer in der Umgebung vollständig. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnte lediglich der Rotmilan im Überflug beobachtet werden. Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine Brutvogelarten festgestellt werden.

Insgesamt nahmen unter den beobachteten Arten die Zweibrüter (16 Arten) den größten Anteil ein, gefolgt von den Höhlenbrütern (4 Arten). Nachfolgend und gleichrangig waren die Boden- und Nischenbrüter (je 3 Arten). Mit dem Hausrotschwanz als einziger Art vertraten die Gebäudebrüter die kleinste Gruppe.

Auf der "Vorwarnliste" (V) stehen der Feldsperling (NG) und die Goldammer (NG).

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

Der Geltungsbereich wurde nach Kleinstrukturen abgesucht, welche als (Teil-)Habitat für Zauneidechsen geeignet sein könnten. Dies waren vor allem die etwas stärker geneigten und sonnenexponierten Wiesenbereiche im Norden sowie die Saumflächen vor der Gehölzpflanzung im Osten. Es konnten im Plangebiet keine Reptilien nachgewiesen werden.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen, somit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

Die von der Art benötigten Raupenfutterpflanzen (Weidenröschen-Arten und Nachtkerze) kommen im gesamten Geltungsbereich nicht vor. Das Untersuchungsgebiet scheidet als Reproduktionsstätte für den Nachtkerzenschwärmer aus.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tab. 11: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines
Vögel	nicht betroffen	keines
Säugetiere (einschl. Fledermäuse)	nicht betroffen	keines
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	nicht betroffen	keines

Der Artenschutzbeitrag kommt nach erfolgter Prüfung sämtlicher planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände nach S 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zurzeit nicht erfüllt werden. Das Projekt ist aus der Sicht des Artenschutzes zulässig.

Aufgestellt:

Oberndorf, den 29. 07. 2017

THOMAS GRÖZINGERDIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

Bearbeitung:

Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH)

ZIELARTENKONZEPT DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG FÜR HÜFINGEN

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept									
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	§§	
					D	BW			
Zielarten Säugetiere									
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§§	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	§§	
Fransenfledermaus	<i>Myotis natteri</i>	LB	2	-	3	2	IV	§§	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§	
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N	6	-	3	2	II, IV	§§	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	2a	-	G	2	IV	§§	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	N	2a	-	2	2	IV	§§	
Zielarten Vögel									
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LA	2	x	3	1	-	§	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	§§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	§§	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	LA	2	-	2	1	-	§§	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	LA	2	-	2	1	I	§§	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	LA	2	x	3	1	-	§	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	§	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	§§	
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	LA	2	-	3	1	-	§§	
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	§	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	N	7	x	3	V	I	§§	
Zielarten Amphibien und Reptilien									
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§	
Weitere europarechtlich geschützte Arten									
ZAK		Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	-	oE	G	IV	§§	
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	-	-	V	IV	§§	
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	-	-	3	IV	§§	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	-	-	3	IV	§§	

Tab. 12: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept	
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):	
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner). Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).
	Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).
	Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):	
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
G	Gefährdung anzunehmen
-	nicht gefährdet
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)
oE	ohne Einstufung

LITERATURVERZEICHNIS

Allgemein

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Vögel (Aves)

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Reptilien (Reptilia)

BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

- DREWS, M. (2003b): *EUPLAGIA QUADRIPUNCTARIA* (PODA, 1761). In B. PETERSEN ET AL.: DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND. BAND 1: PFLANZEN UND WIRBELLOSE. BONN-BAD GODESBERG: SCHRIFTENREIHE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ HEFT 69 / BAND 1, 480–486.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
- RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Prosperinus prosperina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.

**STADT HÜFINGEN
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
"WEIHERESCHLE - 1.ÄNDERUNG"**

in Hüfingen

**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER
AUSNAHMEGENEHMIGUNG**
zur Beseitigung eines Seggenrieds,
das nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG
einem besonderen Schutz unterliegt

23.10.2017

**Biotop-Nr. 1801-7326-6005 Flurstücke Nr. 3336/1 und 3337
Gemarkung Hüfingen**

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	1
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Eingriffsbereich / Bestand Biotop Nr. 1801-7326-6005 „Seggenried südöstlich Hüfingen“.....	2
4.	Ausgleichsmaßnahme.....	4
4.1.	Bestand.....	4
4.2.	Maßnahmenkonzept.....	4
4.3.	Bilanzierung.....	5
5.	Zusammenfassung.....	6
6.	Anlagen.....	6

1. Anlass

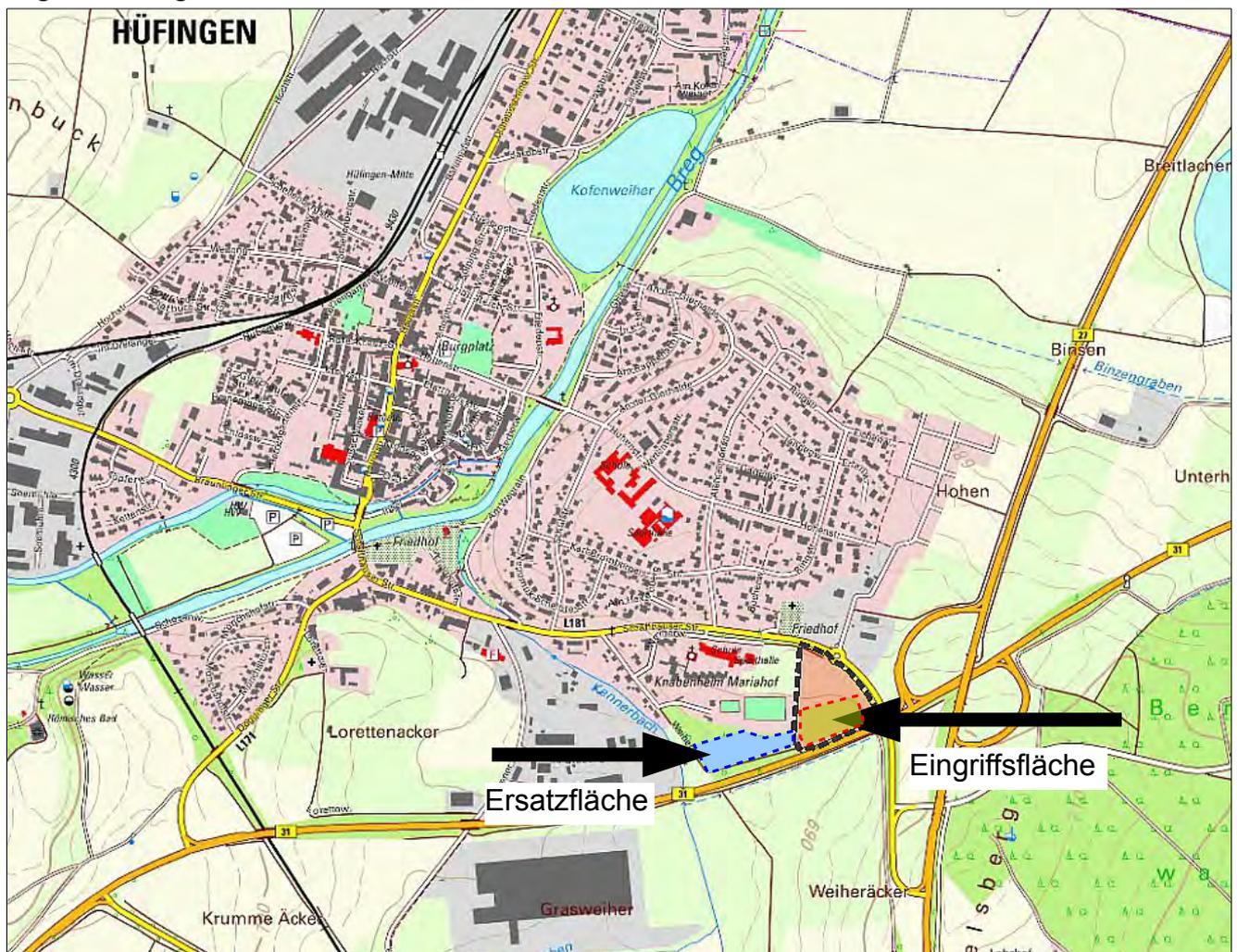
Anlass für den vorliegenden Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes "Weihereschle - 1.Änderung" in Hüfingen.

Überplant werden soll eine rund 2,1 ha große Fläche am südöstlichen Siedlungsrand von Hüfingen zur Entwicklung eines Gewerbestandortes, die im Norden und Osten von der Schaffhauser Straße (L 181) und im Süden von der Trasse der Bundesstraße B31 begrenzt wird. Westlich schließt des Gelände einer Jugendhilfeeinrichtung der Caritas an. Für das Plangebiet liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan 'Weihereschle' vor, der ebenfalls eine gewerbliche Entwicklung auf der Fläche vorsieht.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich ein nach § 30 BNatSchG besonders geschützter Biotop in Form eines Seggenriedes. Durch Auffüllung und anschließende Überbauung wird dieses Seggenried bis auf zwei ca. 3,0 m schmale Streifen am südlichen und westlichen Rand zerstört. Hierfür wurde im bisherigen Bebauungsplan-Verfahren noch kein Ausgleich erbracht. Dies ist nun jedoch erforderlich, nachdem auf Basis der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes 'Weihereschle' eine kurzfristige bauliche Nutzung geplant ist.

Als Ausgleich ist vorgesehen, auf einer Teilfläche des unmittelbar östlich angrenzenden Flurstücks Nr. 3336, die ähnliche Standorteigenschaften aufweist, neue Biotope nasser bzw. feuchter Standorte in Form von Auwäldern und Hochstaudenfluren auf feuchten bis nassen Standorten anzulegen.

Lage des Plangebiets



2. Rechtsgrundlagen

Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG unterliegen bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, einem gesetzlichen Schutz.

Dies gilt gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 auch für das betroffene Seggenried. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von diesen Verboten nach Abs. 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Erfolgen diese Beeinträchtigungen auf Grund von Bebauungsplan-Verfahren, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens dann keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall wird der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Zusammenhang mit dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan "Weihereschle - 1.Änderung" auf Basis von § 30 Abs. 4 BNatSchG gestellt und der zu erbringende Ausgleich gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG in den nachfolgenden Ausführungen dargestellt.

3. Eingriffsbereich / Bestand Biotop Nr. 1801-7326-6005 „Seggenried südöstlich Hüfingen“



Orthophoto mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes (schwarz gestrichelt), Biotopabgrenzung gemäß LUBW (rote Symbollinie), Umgrenzung der Ersatzmaßnahme (blau gestrichelt) und Flächenerhebung Seggenried nach der Bestandskartierung 2017 (blaue Linie mit ockerfarbener Wellenschraffur)

Betroffen ist gemäß aktualisiertem Biotoperhebungsbogen aus dem Jahre 2013 ein zwischenzeitlich artenarmer Dominanzbestand der Sumpfschilf, der seit vielen Jahren brach liegt bzw. maximal einmal im Jahr gemäht wird. Die ursprünglich (Erfassungsbogen 1997) vorhandene Kammsegge wurde vermutlich durch Eutrophierung aus dem Umgebung und die Brachephase von der konkurrenzstärkeren Sumpfschilf vollständig verdrängt.



Dieser Einschätzung kann auf Grund der Erkenntnisse aus der Bestandskartierung für den Umweltbericht zum Bebauungsplan "Weihereschle - 1.Änderung" im Frühjahr 2017 gefolgt werden.

Gemäß aktualisiertem Biotoperhebungsbogen aus dem Jahr 2013 umfasst der Biotoptyp eine Fläche von 0,8658 ha.

Nach der Bestandserhebung aus dem Jahr 2017 hat die durch den Bebauungsplan "Weihereschle - 1.Änderung" betroffene Biotopfläche eine Größe von 0,8669 ha. Auf Grund der artenarmen Ausbildung wird der Fläche nur der 'Normalwert' von 17 Punkten zugeordnet, hieraus ergibt sich ein Biotopwert des Bestandes von 147.373 Ökopunkten.

Gemäß aktuell vorliegendem Bebauungsplan-Entwurf geht die Biotopfläche vollständig verloren, es verbleiben lediglich am westlichen und südlichen Rand zwei ca. 3,0 m breite Streifen, die außerhalb des Geltungsbereichs liegen.

Der Schutz und die Erhaltung dieser Streifen während der Bauphase sollte angestrebt werden, diese Randflächen könnten zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Bauflächen genutzt werden und der Wiedervernässung der westlich anschließenden Ausgleichsflächen dienen.

4. Ausgleichsmaßnahme

4.1. Bestand

Angestrebt wird die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme im räumlichen und funktionalen Zusammenhang, auf der Biotoptypen feuchter und nasser Standorte neu geschaffen und bereits vorhandene Biotopstrukturen durch geeignete Maßnahmen in ihrem Zustand deutlich aufgewertet werden können.

Hierfür ist eine unmittelbar westlich angrenzende Teilfläche von Flurstück Nr. 3336 in einem Streifen zwischen der Bundesstraße im Süden und den intensiv genutzten Freiflächen im Norden (Bolzplatz, Kleinspielfeld) einer Jugendhilfeeinrichtung der Caritas besonders geeignet.

Im Bestand finden sich eine reine Birkenaufforstung, ein von Fichten dominierter Nadelwaldbestand und ein dazwischen liegender grasdominierter bis wiesenähnlicher Saum, am nördlichen Rand mit Ablagerungen von Gehölzschnitt. Nach Norden zu den intensiv genutzten Freiflächen stocken ein feldgehölzartiger Bestand und ein kleineres Gebüsch, diese bleiben unverändert erhalten.

Die Flächen weisen Vernässungen auf und werden durch randlich vorhandene Gräben entwässert.

4.2. Maßnahmenkonzept

Insgesamt wird eine stärkere Vernässung der Ausgleichsflächen angestrebt. Zum einen wird hierfür das anfallende Oberflächenwasser aus der geplanten Neubebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gesondert abgeleitet und über die Restflächen des Seggenbiotops am südlichen und westlichen Rand zusätzlich in die Ausgleichsfläche geleitet. Zum anderen werden neue Gräben angelegt, die breitflächig bzw. fächerförmig in den unbewaldeten Bereichen enden. Die Bestandsgräben insbesondere am südlichen Rand sollen aufgeweitet und so gestaltet werden, dass das Wasser nur verzögert in die angrenzende Vorflut (Kennerbach) abgegeben wird.

In der Birkenaufforstung soll eine leichte Durchforstung des Birkenanteils vorgenommen werden, insbesondere sollen die im Bestand vorhandenen Erlen freigestellt werden. Außerdem wird eine ergänzende Pflanzung von Strauchweiden und Traubenkirschen in den Randbereichen (Traufe) vorgenommen.

Der fichtendominierte Nadelwald soll durch Beseitigung der Fichten in Verbindung mit der Erhaltung der Kiefern und des vorhandenen Laubholzaufwuchs in einen Schwarzerlen-Eschenwald umgewandelt werden. Ergänzend werden 200 Erlen und 100 Traubenkirschen gepflanzt sowie im Randbereich (Traufe) zusätzlich Strauchweiden.

Außerdem soll in beiden Waldflächen der Totholzanteil erhöht werden.

Durch die Wiedervernässung kann sich aus der grasreichen Ruderalvegetation im Bereich der Freiflächen eine Hochstaudenflur sumpfiger Standorte entwickeln, durch Einbringen von Pflanzmaterial (Ballen der Segge) aus dem entfallenden Biotop und eine einmalige Mahd pro Jahr bzw. eine Mahd alle zwei Jahre mit Beseitigung des Mähgutes wird dies gefördert. Der Schnittzeitpunkt sollte im Herbst liegen, muss aber witterungsabhängig in trockenen Phasen durchgeführt werden.

Die bereits vorhandenen Entwässerungsgräben und der Durchlass zum Kennerbach müssen in Zuge dieser Maßnahme aufgeweitet und ertüchtigt werden.

Durch dieses Konzept bleiben die vorhandenen Gehölzstrukturen in der Fläche erhalten und dienen weiterhin als Sicht- und Lärmschutzpflanzung, sie werden lediglich durch die Wiedervernässung und den sukzessiven Umbau in eine naturnahe und standortgerechte Waldgesellschaft überführt.

Die überplante Teilfläche von Flurstück Nr. 3336 soll in das Eigentum der Stadt Hüfingen übergehen.

4.3. Bilanzierung

Eingriffsfläche Biotop Nr. 6005 – Seggenried im Geltungsbereich des rechtskräftigen BBP 'Weihereschle'		Bestand				
				1	2	3
		Feinmodul Bestand	Planungsmodul	Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand						
34.62	Sumpfschilfried – Biotop-Nr. 6005, mäßig naturnaher Bestand	10 - 17 - 48	-	17	8.669	147.373
		Summe:		8.669	147.373	

Biototypen Ersatzmaßnahme		Bestand				
				1	2	3
		Feinmodul Bestand	Planungsmodul	Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand						
12.61	Entwässerungsgraben	3 - 13 - 27	3 - 13	13	33	429
34.62	Sumpfschilfried – Restfläche §30 Biotop Nr. 180173266005	10 - 17 - 48		17	0	0
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	8 - 11 - 15	8 - 11	11	2.608	28.688
52.32	Schwärzler-Eschenwald Abwertung im Bestand -40% durch sehr geringes Alter, gleichaltrig einschichtiger Bestand, keine ausgebildete Waldbodenflora → Ziel: Normalwert durch Ergänzungspflanzung von Strauchweiden im Randbereich, Förderung der Eigenentwicklung von Erle und Esche, Erhalt von Totholz	18 - 36 - 53	18 - 23	23	1.445	33.235
52.32	Schwärzler-Eschenwald entwickelt aus Nadelbaum-Bestand	18 - 36 - 53	18 - 23	23		0
59.40	Nadelbaum-Bestand (Fichtenbestand)	9 - 14 - 22	9 - 11	14	3.745	52.430
		Summe:		7.831	114.782	

Biototypen Ersatzmaßnahme		Planung				
				1	2	3
		Feinmodul Bestand	Planungsmodul	Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Planung						
12.61	Entwässerungsgraben	3 - 13 - 27	3 - 13	13	198	2.574
34.62	Sumpfschilfried – Restfläche §30 Biotop Nr. 180173266005	10 - 17 - 48		17	0	0
35.41	Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger oder mooriger Standorte	11 - 19 - 39	11 - 19 - 25	19	2.442	46.398
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	8 - 11 - 15	8 - 11	11	0	0
52.32	Schwärzler-Eschenwald Abwertung im Bestand -40% durch sehr geringes Alter, gleichaltrig einschichtiger Bestand, keine ausgebildete Waldbodenflora → Ziel: Normalwert durch Ergänzungspflanzung von Strauchweiden im Randbereich, Förderung der Eigenentwicklung von Erle und Esche, Erhalt von Totholz	18 - 36 - 53	18 - 23	36	1.445	52.020
52.32	Schwärzler-Eschenwald entwickelt aus Nadelbaum-Bestand	18 - 36 - 53	18 - 23	23	3.746	86.158
		Summe:		7.831	187.150	

Bilanzwert nach der Maßnahme:	100%	187.150
Bilanzwert vor der Maßnahme:	163%	114.782
Wertsteigerung		72.368

Nach Umsetzung der Massnahme nehmen die Biototypen nasser und feuchter Standorte (12.61, 34.62, 35.41 sowie 52.32) eine Gesamtfläche von 0,7831 ha mit einem Gesamtwert von 187.150 Ökopunkten ein.

Die Größe der Ausgleichsfläche ist damit ca. 840 m² kleiner als die Eingriffsfläche, der Biotopwert der Ausgleichsfläche ist jedoch im Endzustand um ca. 39.777 Ökopunkte größer als der Biotopwert der Eingriffsfläche.

5. Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Weihereschle - 1.Änderung" gehen ca. 0,867 ha des nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotops Nr. 1801-7326-6005 „Seggenried südöstlich Hüfingen“ verloren. Hierfür wird ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG zu gestellt.

Als Ausgleichsmaßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang wird die Herstellung eines neuen Mosaiks an Biotopstrukturen feuchter bis nasser Standorte auf dem angrenzenden Flurstück Nr. 3336 auf Basis der vorliegenden Maßnahmenbeschreibung durchgeführt. Hierdurch erfolgt sowohl ein flächenmäßiger als auch in Bezug auf die Biotopwertigkeit ausreichender Ausgleich gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG.

6. Anlagen

Ersatzmaßnahme – Bestandsplan Biotopstrukturen	M 1 : 1.000
Ersatzmaßnahme – Maßnahmenkonzept	M 1 : 1.000
Grunderwerbsplan	M 1 : 1.000
Erhebungsbogen 'Seggenried südöstlich Hüfingen', Biotop-Nr. 1801-7326-6005	

Verfasser:

Oberndorf, den 23.10.2017

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

Antragsteller:

Stadt Hüfingen
Hauptstraße 18
78183 Hüfingen

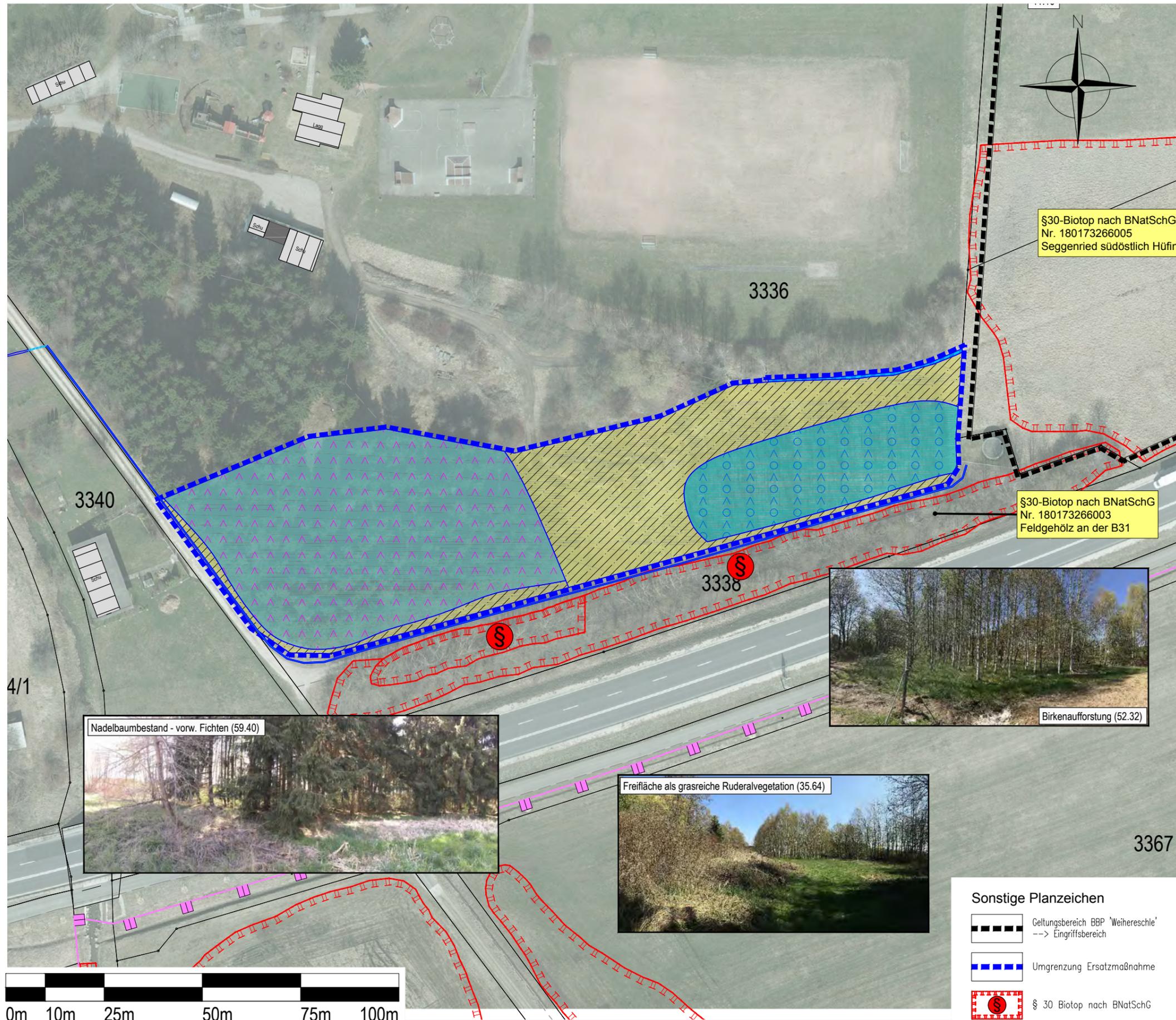
Hüfingen, den

.....
Michael Kollmeier, Bürgermeister

UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN 'WEIHERESCHLE - 1. ÄNDERUNG' IN HÜFINGEN

LANDKREIS SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

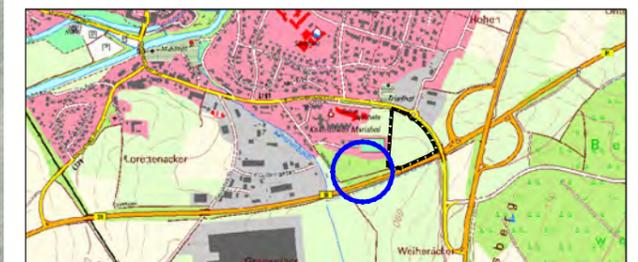
Ersatzmaßnahme für die Beseitigung des nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Seggenriedes (Biotop-Nr. 6005), Flst.Nr. 3336 --> 3337 - BESTANDSPAN BIOTOPSTRUKTUREN -



Bestandsplan Biotoptypen

Objektname	Info	Fläche
1	Gewässer	
12	Fließgewässer	
12.60	Graben	
12.61	Entwässerungsgraben	33 m ²
3	Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biotoptypen	
35	Saumvegetation...-Hochstauden	
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	2607 m ²
5	Wälder	
52	Bruch-, Sumpf- und Auwälder	
52.30	Auwald der Bäche und kleine Flüsse	
52.32	Schwarzerlen-Eschen-Buchenwald	1445 m ²
59	Naturferne Waldbestände	
59.40	Nadelbaumbestand	3745 m ²
Summe:		7831 m ²

Lage im Raum



Projekt : UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN "WEIHERESCHLE - 1. ÄNDERUNG" in HÜFINGEN

Plan : ERSATZMASSNAHME §30-BIOTOP BESTANDSPAN BIOTOPSTRUKTUREN

Maßstab: 1 : 1.000	Projektnummer: 5125 Plannummer: 5125/exB-1.4
Gez./Geö. Datum Änderungsvermerk Grundlage: ALK	
Gr/Gf 30.06.17 Bestandsplan Biotopstrukturen	
Gr/Gf 05.07.17 Berücksichtigung Restflächen Seggenried-Biotop	
Gr/Gf 29.07.17 Überarbeitung Gebietsabgrenzung	
Gr/Gf 23.10.17 Überarbeitung Gebietsabgrenzung Nordost, neuer Grenzverlauf	

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

PFARRER-KÜHLER-STR. 3
78727 OBERNDORF a.N.
Telefon: 07423 / 87 234
Telefax: 07423 / 87 235

- ### Sonstige Planzeichen
- Geltungsbereich BBP 'Weihereschle' --> Eingriffsbereich
 - Umgrenzung Ersatzmaßnahme
 - § 30 Biotop nach BNatSchG

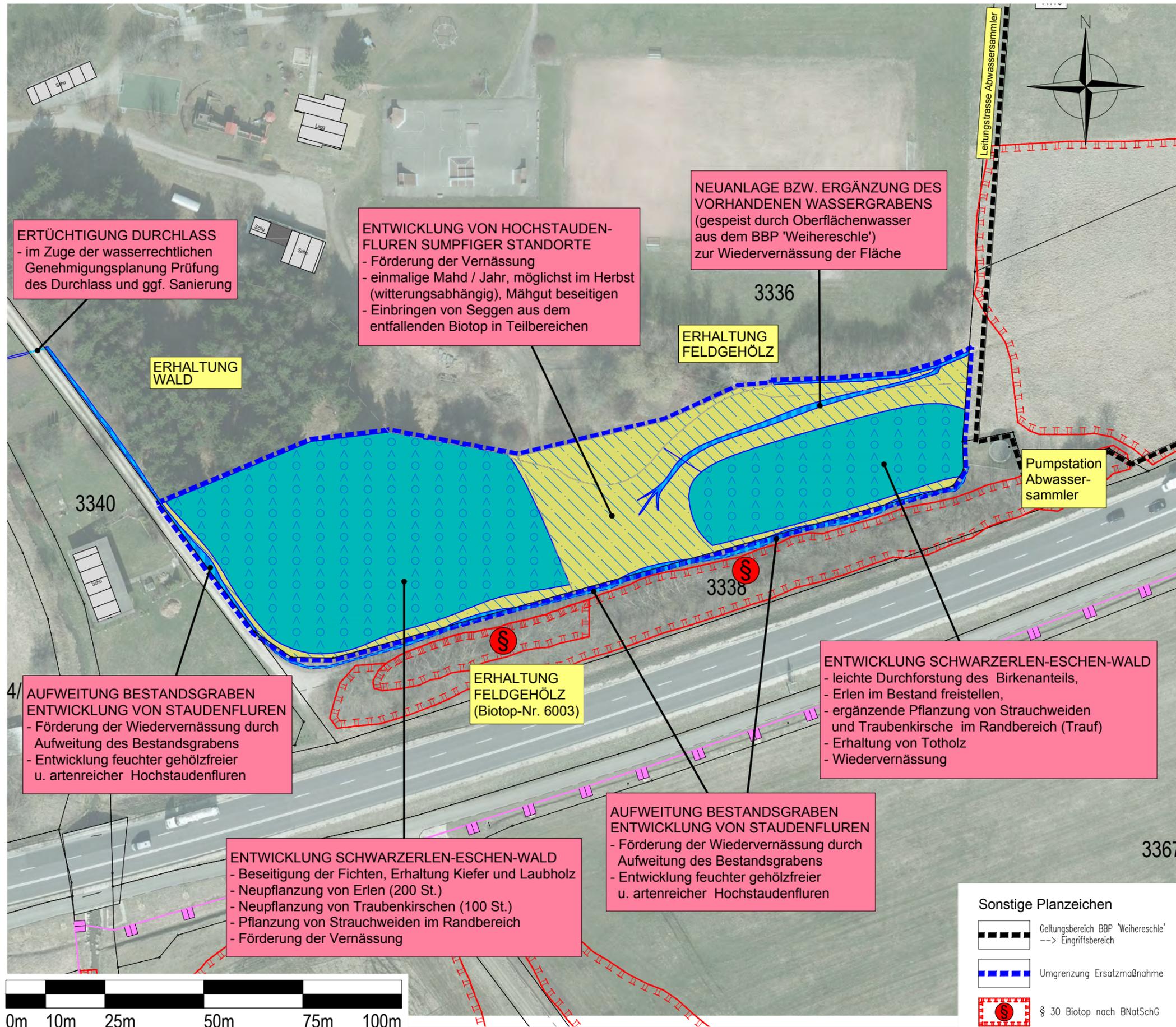
UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN 'WEIHERESCHLE - 1. ÄNDERUNG' IN HÜFINGEN

LANDKREIS SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Ersatzmaßnahme für die Beseitigung des nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Seggenriedes (Biotop-Nr. 6005), Flst.Nr. 3336 --> 3337 - ERSATZMASSNAHME -

Entwicklungskonzept Biototypen

Objektname	Info	Fläche
1	Gewässer	
12	Fließgewässer	
12.60	Graben	
12.61	Entwässerungsgraben	198 m ²
3	Gehölzarme terrestrische und semiterrestrische Biototypen	
35	Saumvegetation-...-Hochstauden	
35.40	Hochstaudenflur	
35.41	Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger oder mooriger Standorte	2442 m ²
5	Wälder	
52	Bruch-, Sumpf- und Auwälder	
52.30	Auwald der Bäche und kleine Flüsse	
52.32	Schwarzerlen-Eschen-Buchenwald	5190 m ²
Summe:		7831 m ²



ERTÜCHTIGUNG DURCHLASS
- im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigungsplanung Prüfung des Durchlass und ggf. Sanierung

ENTWICKLUNG VON HOCHSTAUDENFLUREN SUMPFIGER STANDORTE
- Förderung der Vernässung
- einmalige Mahd / Jahr, möglichst im Herbst (witterungsabhängig), Mähgut beseitigen
- Einbringen von Seggen aus dem entfallenden Biotop in Teilbereichen

NEUANLAGE BZW. ERGÄNZUNG DES VORHANDENEN WASSERGRABENS
(gespeist durch Oberflächenwasser aus dem BBP 'Weihereschle') zur Wiedervernässung der Fläche

ERHALTUNG WALD

ERHALTUNG FELDGEHÖLZ

Pumpstation Abwasser-sammler

AUFWEITUNG BESTANDSGRABEN ENTWICKLUNG VON STAUDENFLUREN
- Förderung der Wiedervernässung durch Aufweitung des Bestandsgrabens
- Entwicklung feuchter gehölzfreier u. artenreicher Hochstaudenfluren

ERHALTUNG FELDGEHÖLZ (Biotop-Nr. 6003)

ENTWICKLUNG SCHWARZERLEN-ESCHEN-WALD
- leichte Durchforstung des Birkenanteils,
- Erlen im Bestand freistellen,
- ergänzende Pflanzung von Strauchweiden und Traubenkirsche im Randbereich (Trauf)
- Erhaltung von Totholz
- Wiedervernässung

ENTWICKLUNG SCHWARZERLEN-ESCHEN-WALD
- Beseitigung der Fichten, Erhaltung Kiefer und Laubholz
- Neupflanzung von Erlen (200 St.)
- Neupflanzung von Traubenkirschen (100 St.)
- Pflanzung von Strauchweiden im Randbereich
- Förderung der Vernässung

AUFWEITUNG BESTANDSGRABEN ENTWICKLUNG VON STAUDENFLUREN
- Förderung der Wiedervernässung durch Aufweitung des Bestandsgrabens
- Entwicklung feuchter gehölzfreier u. artenreicher Hochstaudenfluren

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich BBP 'Weihereschle' --> Eingriffsbereich
- Umgrenzung Ersatzmaßnahme
- § 30 Biotop nach BNatSchG

Lage im Raum



Projekt : **UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN "WEIHERESCHLE - 1. ÄNDERUNG" in HÜFINGEN**

Plan : **ERSATZMASSNAHME §30-BIOTOP MASSNAHMENKONZEPT**

Maßstab:	1 : 1.000	Projektnummer:	5125
		Plannummer:	5125/ex-2.4
Gez./Geö.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
Gr/Gf	30.06.17	Maßnahmenkonzept - Variante 2	
Gr/Gf	05.07.17	Berücksichtigung Restflächen Seggenried-Biotop	
Gr/Gf	29.07.17	Überarbeitung Gebietsabgrenzung	
Gr/Gf	23.10.17	Überarbeitung Gebietsabgrenzung Nordost, neuer Grenzverlauf	
THOMAS GRÖZINGER			PFARRER-KÜHLER-STR. 3
DIPL.-ING.(FH) FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT			78727 OBERNDORF a.N.
			Telefon: 07423 / 87 234
			Telefax: 07423 / 87 235

**STADT HÜFINGEN
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
„WEIHERESCHLE - 1. ÄNDERUNG“**

in Hüfingen

**ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS
NACH § 7 UVPG
ZUR FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT FÜR DEN
GEPLANTEN BAU EINES GROSSFLÄCHIGEN
EINZELHANDELSBETRIEBES**

Stand: 26.01.2018

THOMAS GRÖZINGER

**DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT**

**PFARRER-KÖHLER-STR. 3
78727 OBERNDORF a. N.
Telefon: 07423 / 865 77 04
Telefax: 07423 / 865 77 05**

1. ANLASS UND RECHTSGRUNDLAGE

Anlass für die vorliegende UVP-Vorprüfung ist die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Weihereschle - 1. Änderung“ in Hüfingen geplante Ausweisung von Flächen für einen großflächigen Verbrauchermarkt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Ausgewiesen wird ein rund 2,1 ha großes Gewerbegebiet am südöstlichen Siedlungsrand von Hüfingen das bis auf die Westseite von Straßen (B 31, L 181) umgeben ist.

Lage des Vorhabens



Der Standort für die geplante Ansiedlung des Lebensmittelmarkts (Vollsortimenter) mit einer Geschossfläche von 2.420 m² und einer Verkaufsfläche von 1.600 m² befindet sich innerhalb des Gewerbegebiets auf einer Teilfläche im Südosten des Geltungsbereichs.

Gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 18.6.2 handelt es sich bei dem Vorhaben um den „Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m²“.

Hier für ist gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen.

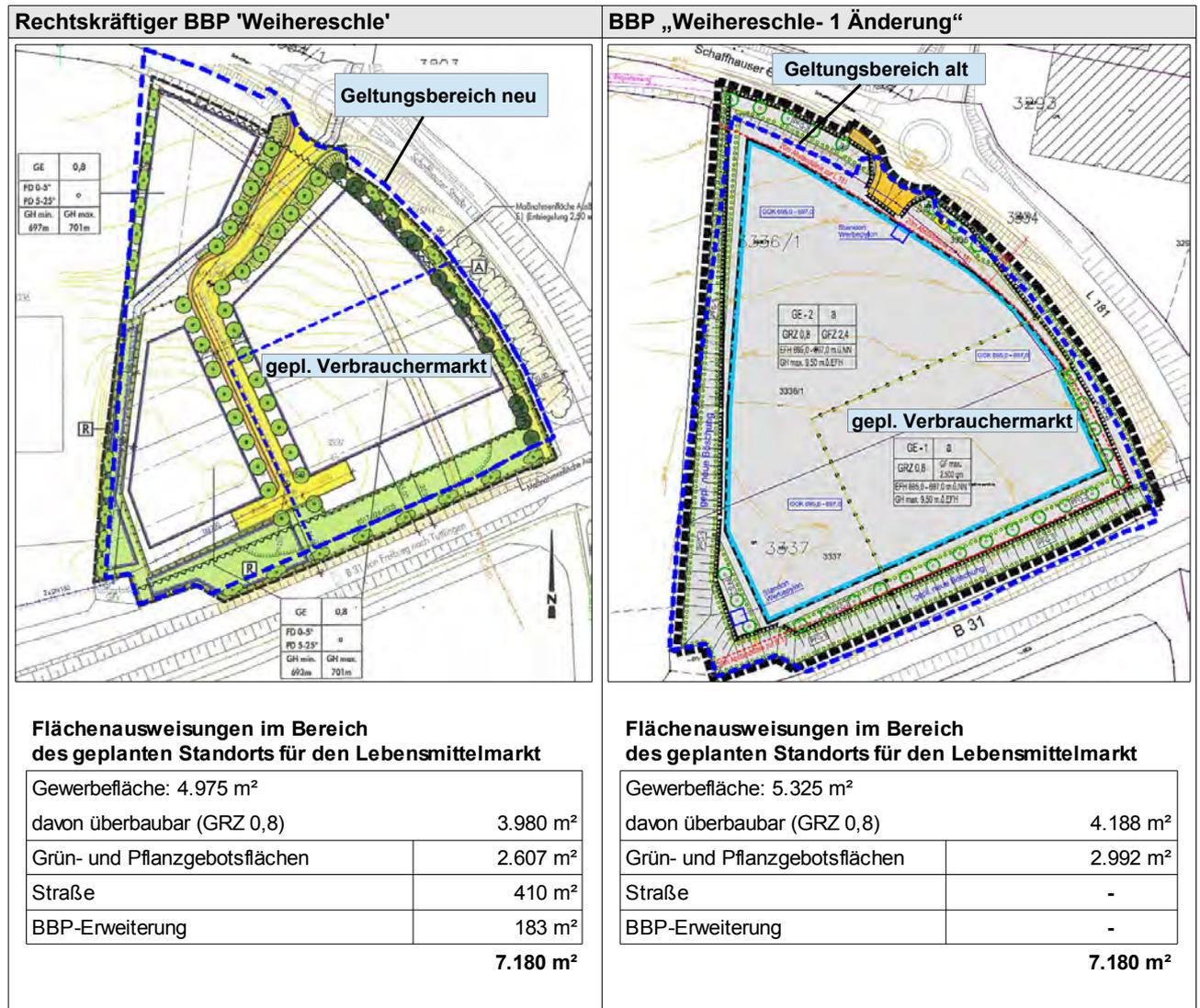
Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachfolgend werden anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die Möglichkeiten nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben erörtert.

Für das Plangebiet liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor (Gewerbegebiet 'Weihereschle' mit Datum vom 11.05.2009), auf dessen Grundlage das Gebiet bereits jederzeit bebaubar ist und in dem die nunmehr neu überplante Fläche für den geplanten Lebensmittelsupermarkt liegt.

Der Standort für den geplanten großflächigen Einzelhandelsbetrieb innerhalb des 20.557 m² großen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes umfasst ein Fläche von 7.180 m².

Durch die Änderung des rechtskräftigen BBP ergeben sich für diese Teilfläche gegenüber der Altplanung die nachfolgend dargestellten Änderungen.



Als wesentliche Änderung ergibt sich somit im Rahmen der vorliegenden BBP-Änderung für den geplanten Standort des großflächigen Einzelhandelsbetriebs gegenüber der Altplanung eine Reduzierung der überbaubaren / versiegelten Flächen von 4.390 m² (Altplanung) auf nunmehr 4.188 m² (Neuplanung) um 202 m², entsprechend erhöht sich der Anteil Frei- und Grünflächen.

2. ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

1 Merkmale des Vorhabens		
<p>Nachfolgend werden die Merkmale des Vorhabens anhand der nachfolgenden Kriterien, wie z.B. Größe, Abfallerzeugung usw. und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt überschlägig dargestellt. Dabei werden insbesondere die Merkmale und Wirkungen beschrieben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>		
	Kriterien gem. UVPG, Anlage 3	Angaben zu den Kriterien
1.1	Fläche / Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs mit einer Geschossfläche von 2.420 m² und einer Verkaufsfläche von 1.600 m².</p> <p>Das Vorhaben beansprucht eine Fläche von 7.180 m² innerhalb des rund 2,1 ha großen Geltungsbereichs des BBP's. Davon sind 4.188 m² überbaubar gemäß der festgesetzten GRZ von 0,8.</p> <p>Beansprucht werden zum überwiegenden Teil Flächen, die im rechtskräftigen BBP bereits als Gewerbe- und Straßenflächen festgesetzt sind und jederzeit bebaubar wären. Im Rahmen der BBP-Änderung reduziert sich der überbaubare / versiegelte Flächenanteil geringfügig um rund 200 m² gegenüber der Altplanung.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Der Standort für den Einzelhandelsbetrieb ist in ein bereits rechtskräftig ausgewiesenes Gewerbegebiet integriert und wird zum größten Teil von stark befahrenen Straßen begrenzt. Durch die Realisierung des Vorhabens entstehen keine kumulativen Wirkungen, die über die bereits auf der Grundlage des rechtskräftigen BBP möglichen Nutzungen hinausgehen.</p> <p>→ Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
1.3.1	Fläche / Boden	<p>Da der geplante Standort für den Einzelhandelsbetrieb bereits Flächen eines rechtskräftigen Bebauungsplans beansprucht, der jederzeit eine Bebauung gemäß den dort festgesetzten Nutzungen zulässt, sind für das Schutzgut durch das Vorhaben keine darüber hinaus gehenden negativen Auswirkungen zu erwarten. Im Rahmen der BBP-Änderung reduziert sich der Anteil an überbaubaren / versiegelten Flächen im Bereich des geplanten Einzelhandelsbetriebs um rund 200 m².</p> <p>→ Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>
1.3.2	Wasser	<p>Oberflächengewässer in Form von Bächen, zeitweise wasserführenden Gräben oder Stillgewässern sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt bereits eine bauliche Nutzung auf dem geplanten Standort des Einzelhandelsbetriebs im Plangebiet zu. Der Anteil versiegelter Flächen wird durch die geplante 1. Änderung des BBP im Plangebiet in diesem Bereich geringfügig reduziert.</p> <p>→ Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>
1.3.3	Tiere und Pflanzen	<p>Die für das Vorhaben beanspruchte Fläche umfasst eine rechtskräftig ausgewiesene Fläche für gewerbliche Nutzungen, die jederzeit bebaubar ist. Unabhängig davon kommt ein zur Bebauungsplanänderung durchgeführtes artenschutzrechtliches Gutachten nach erfolgter Prüfung sämtlicher planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten zu dem Ergebnis, dass für das noch nicht bebaute Gelände durch die Planung keine Verbotstatbestände nach S 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzrodungen im Winterhalbjahr) erfolgen. Das Projekt ist aus der Sicht des Artenschutzes zulässig.</p> <p>→ Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>
1.3.4	Biologische Vielfalt	<p>Gegenüber dem am Standort bereits zulässigen Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der biologischen Vielfalt keinen negativen Auswirkungen.</p> <p>→ Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	<p>Die ordnungsgemäße Entsorgung, Verwertung und Beseitigung von Verpackungsmaterial, Abfällen, Abwässer etc. beim Betrieb des Verbrauchermarktes erfolgt nach den gesetzlich geregelten Vorgaben.</p> <p>→ Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Durch das Vorhaben sind keine über die vorhandene, auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes bereits mögliche Nutzung und Bebauung des Plangebiets hinausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen oder negative Wirkungen im Sinne von Umweltverschmutzungen und Belästigungen für die Umwelt und den Mensch zu erwarten.</p> <p>→ Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>

1 Merkmale des Vorhabens (Fortsetzung)				
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des geplanten Lebensmittelmarktes entstehen keinen stofflichen oder technologischen Risiken in Form von Störfällen, Unfällen und Katastrophen. → Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.		
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung	Vom Betrieb des geplanten Verbrauchermarkts gehen keine ernstesten Gefährdungen oder zu erwartende Sachschäden und Störfälle aus. → Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.		
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	Ein ist kein Risiko für die menschliche Gesundheit durch den Bau und Betrieb der Anlage (Lebensmittelmarkt) erkennbar. → Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.		
2 Standort des Vorhabens				
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen				
<p>Bestehende Nutzung des Gebietes: Für das noch nicht bebaute Gebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan auf dessen Grundlage jederzeit eine gewerbliche Nutzung entsprechend den bau- und planungsrechtlichen Festsetzungen verwirklicht werden kann. Für ein im Plangebiet befindliches nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Seggenbiotop ist eine Ersatzmaßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang auf unmittelbar südwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen vorgesehen.</p> <p>Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ergeben sich gegenüber den am Standort bereits genehmigten Nutzungen keine Änderungen. Die Siedlungsfläche wird nicht wesentlich erweitert. Die bislang festgesetzten Verkehrsflächen entfallen. Im Bereich des Standorts für den Einzelhandelsbetrieb verringert sich der Anteil an versiegelten / bebauten Flächen im Rahmen der BBP-Änderung, entsprechend erhöht sich hier der Anteil an Frei- und Grünflächen.</p>				
2.1 Nutzungskriterien				
Sind Nutzungen des Gebiets bzw. Nutzungskriterien (wie insbesondere Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung) betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? (Wenn ja, ggf. Erläuterung am Ende dieser Tabelle)				
	Gibt es	Betroffenheit		Art, Umfang, Größe
		nein	ja	
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für Verkehr bzw. für Ver- und Entsorgung?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	sonstige öffentliche oder wirtschaftliche Nutzungskriterien und zwar: Landwirtschaftliche Nutzflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2 Qualitätskriterien				
Sind Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? (Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.)				
Für den geplanten Lebensmittelmarkt werden Flächen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes beansprucht die bereits jetzt schon auf der Grundlage der dortigen Festsetzungen eine gewerbliche Nutzung mit Grün- und Freiflächenanteilen zulassen.				
Im Rahmen der BBP-Änderung erfolgt eine geringfügige Erweiterung des bisherigen Geltungsbereichs im Bereich von Straßenböschungen. Gegenüber den rechtskräftig ausgewiesenen Flächen reduziert sich jedoch im Bereich des geplanten Standorts für den Lebensmittelmarkt der Anteil an überbaubaren und versiegelten Flächen gegenüber der Altplanung, entsprechend steigt der Anteil an Grün- und Freiflächen.				
	Gibt es	Betroffenheit		Art, Umfang, Größe
		nein	ja	
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Flora und Fauna (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) oder mit einer besonderen Bedeutung für die Biologische Vielfalt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder mit kultur-/ naturhistorischer Bedeutung, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen (Grundwasserbeschaffenheit, Hydrogeologie)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen, Luftqualität, z.B. Kurgelände) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z. B.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	• Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	• unzerschnittene, verkehrsarme Räume	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	• Important Bird Areas	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	• Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	• Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	• landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3 Schutzkriterien				
Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind ggf. weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen.				
	Gibt es	Betroffenheit		Art, Umfang, Größe
		nein	ja	
2.3.1	Natura 2000 Gebiete gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. BNatSchG gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke; Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Naturpark Südschwarzwald
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG / § 30 NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG / § 31 NatSchG ggf. sonstige geschützte Landschaftsbestandteile gemäß Naturschutzgesetz des Landes (z.B. Grünbestände, § 31 Abs. 3 NatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Biotop-Nr. 1-8017-326-6005 (siehe Erläuterungen)
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, § 65 WG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw..	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erläuterungen zu 2.3.7: Gesetzlich geschützte Biotope
 Innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich der nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop „Seggenried südöstlich Hüfingen“ (Biotop-Nr. 1-8017-326-6005) der auch durch den Standort des geplanten Verbrauchermarktes tangiert wird.
 Für den Eingriff in diesen besonders geschützten Biotop wurde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt, auf den verwiesen wird. Dort ist auch der erforderliche Ausgleich für diesen Eingriff dargestellt, der südwestlich ans Plangebiet angrenzend auf Flurstück Nr. 3336 durchgeführt werden soll.
 Im Rahmen des geplanten Ausgleichs können gleichwertige Biotopflächen hergestellt werden, so dass durch den Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens		
Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden nachfolgend anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien beurteilt und dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte gemäß Anlage 3 zum UVPG berücksichtigt:		
3.1	Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Durch das Vorhaben sind keine über die vorhandene, auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplan bereits mögliche Nutzung und Bebauung des Plangebiets hinausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen oder negative Wirkungen auf die Umwelt und den Menschen zu erwarten.
3.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist im vorliegenden Fall nicht gegeben und bedarf somit keiner weiteren Betrachtung.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens und der Vorbelastungen am Standort (rechtskräftig ausgewiesenes Gewerbegebiet, angrenzende vielbefahrene Straßen) kommt es durch das Vorhaben nicht zu Auswirkungen mit besonderer Schwere. Es sind keine Wirkfaktoren erkennbar, die zu einer besonderen Komplexität der Auswirkungen z.B. in Form von Wirkungsketten oder Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern o.ä. führen könnten, die über die Wirkungen einer zulässigen Bebauung und Nutzung auf Grundlage des geltenden Bebauungsplanes erheblich hinausgehen würden.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Wahrscheinlichkeit erheblicher vorhabensbedingter Auswirkungen, die über die auf der Grundlage des rechtskräftigen BBP bereits jederzeit realisierbaren Nutzung und Bebauung des Gebiets hinausgehen, ist nur sehr gering.
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des geplanten Verbrauchermarkts erfolgen keine quantitativen und zusätzlichen irreversiblen Auswirkungen, die über die bereits auf der Grundlage des rechtskräftigen BBP mögliche Nutzung und Bebauung erheblich hinausgehen.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Der Standort für den Einzelhandelsbetrieb ist in ein bereits rechtskräftig ausgewiesenes Gewerbegebiet integriert und wird zum größten Teil von stark befahrenen Straßen begrenzt. Durch die Realisierung des Vorhabens entstehen keine kumulativen Wirkungen, die über die bereits auf der Grundlage des rechtskräftigen BBP möglichen Nutzungen hinausgehen.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Gehölzrodungen sofern erforderlich sind außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen

3. ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes „Weihereschle“ soll im Plangebiet auch ein Verbrauchermarkt angesiedelt werden mit einer Geschossfläche von 2.420 m² und einer Verkaufsfläche von 1.600 m². Hierfür werden Flächen beansprucht, die auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplans jederzeit bebaubar und gewerblich nutzbar sind. Im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung verringert sich am geplanten Standort für den Verbrauchermarkt der Anteil an versiegelten / bebauten Flächen gegenüber der Altplanung um rund 200 m².

Durch das Vorhaben sind deshalb keine über die vorhandene, auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bereits mögliche Nutzung und Bebauung des Plangebiets hinausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen oder negative Wirkungen auf die Umwelt und den Menschen zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Oberndorf, den 26.01.2018

THOMAS GRÖZINGER
 DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
 UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

PFARRER-KÖHLER-STR. 3
 78727 OBERNDORF a. N.
 Telefon: 07423 / 865 77 04
 Telefax: 07423 / 865 77 05